



Vorwort

Verzeichnis der Abkürzungen

Gemeinschaftstarif

A. Allgemeine Beförderungsbedingungen im MVV

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anspruch auf Beförderung
- § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
- § 4 Verhalten der Fahrgäste
- § 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen
- § 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten, Bahnsteigkarte
- § 7 Zahlungsmittel
- § 8 Ungültige Fahrkarten
- § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt
- § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt
- § 11 Beförderung von Sachen
- § 12 Beförderung von Tieren
- § 13 Fundsachen
- § 14 Haftung
- § 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen
- § 16 Gerichtsstand
- § 17 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr bei Zugverspätung, Zugausfall und resultierenden Anschlussversäumnissen

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Fahrkartenverkauf
- 1.3 Bahnsteigkarte
- 1.4 Fahrpreisermittlung
- 1.5 Rufbusse und Sammeltaxen
- 1.6 Gültigkeit von MVV-Verbundfahrkarten in Zügen des Regionalverkehrs im sog. ein- und ausbrechenden Verkehr
- 1.7 Fahrten in der 1. Klasse
- 1.8 Tarifierpassung / Übergangsregelungen
- 1.9 Bescheinigungen über Fahrpreise

2. Zonentarif

- 2.1 Allgemeine Bestimmungen
- 2.1.1 Tarifsysteem
- 2.1.2 Anschlussfahrkarten
- 2.2 Angebote des Zonentarifs
- 2.2.1 Einzelfahrkarten
- 2.2.2 Streifenkarten
- 2.2.3 Tageskarten
- 2.2.4 Fahrrad-Tageskarte
- 2.2.5 Kinder
- 2.2.6 U21-Angebot
- 2.2.7 Beförderungsentgelt für Hunde

3. Kurzstreckentarif

- 3.1 Allgemeine Bestimmungen
- 3.2 Gemeinden außerhalb Münchens
- 3.3 RufTAXI Fürstenfeldbruck

4. Zeitkartentarif

- 4.1 Allgemeine Bestimmungen
- 4.1.1 Tarifsysteem
- 4.1.2 Fahrkarten
- 4.1.3 Anschlussfahrkarten

- 4.1.4 Anschlusssticket als HandyTicket
- 4.2 Angebote des Zeitkartentarifs
- 4.2.1 IsarCard
- 4.2.2 IsarCard9Uhr
- 4.2.3 IsarCard60
- 4.2.4 MVV-Abonnement
- 4.2.5 Abo-Starterkarte (StarterCard)
- 4.2.6 IsarCardJob
- 4.2.7 AboPlusCardBayern
- 4.2.8 Ausbildungstarife
- 4.2.9 SEPA-Lastschriftverfahren für den Ausbildungstarif I und II (Abonnement für IsarCard Schüler I, IsarCard Schüler II und IsarCard Ausbildung)
- 4.2.10 Ausbildungstarif I und II für Schulwegkostenträger
- 4.2.11 Grüne Jugendkarte

5. Sondertarife

- 5.1 Kongressticket
- 5.2 IsarCard S
- 5.3 MVV-Semesterticket
- 5.3.1 MVV-Fahrtberechtigung mit Studierenden-/Semesterausweis (Solidarbeitrag)
- 5.3.2 IsarCard Semester (Zeitkarte)

6. Beförderung von Schwerbehinderten

7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

8. Rechnungen für den Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer)

II. Fahrpreise

III. Bahnsteigkarte

IV. Fahrrad-Tageskarte

V. Sonstige Entgelte

C. Sonderregelungen

I. Rabatte und Ermäßigungen

- 1. Mengenrabatt
- 2. Ermäßigung für Sonderangebote
- 3. Ermäßigung für Übergangsverkehr
- 4. Fahrkarten für dienstliche Zwecke

II. Anerkennung von Fahrkarten

nach anderen Tarifen

Anhänge

- Anhang 1** Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien
- Anhang 2** Zonen- und Ringeinteilung MVV-Innenraum Einstecktasche
- Anhang 3** Zonen- und Ringeinteilung MVV-Gesamtnetz Einstecktasche
- Anhang 4** Benutzungsbestimmungen für die Mitnahme von Sachen, insbesondere Fahrrädern
- Anhang 5** Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement
- Anhang 6** Tarifbestimmungen für die AboPlusCardBayern
- Anhang 7** Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTicket
- Anhang 8** Vertragsbedingungen SEPA-Lastschriftverfahren für den Ausbildungstarif I und II (Abonnement für IsarCard Schüler I, IsarCard Schüler II und IsarCard Ausbildung)

Vorwort

Der Gemeinschaftstarif enthält unter

- A. die Allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen, die sich aus den Bedürfnissen des Verbundverkehrs ergeben,
- B. die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
- C. die Sonderregelungen zur Gewährung von Fahrpreisermäßigungen sowie zur Anerkennung von Fahrkarten, die nicht nach dem Gemeinschaftstarif ausgegeben werden, für die Benutzung der Verkehrsmittel auf den im Anhang 1 aufgeführten Strecken und Linien.

Der Gemeinschaftstarif ist mit Geschäftszeichen 23.2-3626-MVG-15 mit Datum vom 10.11.2015 von der Regierung von Oberbayern und mit Geschäftszeichen 21-3526 M 104 von der Regierung von Niederbayern genehmigt.

Die Ausgabe dieses Tarifs und die Änderungen werden von den Verbundunternehmen nach den geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht.

Der Gemeinschaftstarif gilt vom 13.12.2015 an.

Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
ALEX	Ein Produkt der Vogtlandbahn-GmbH
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BOB	Bayerische Oberlandbahn GmbH
DB	Deutsche Bahn AG
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
MVG	Münchner Verkehrsgesellschaft mbH
MVV	Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RVO	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
VO-ABB	Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

Gemeinschaftstarif

Teil A

Allgemeine Beförderungsbedingungen im MVV

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG- und Eisenbahnverkehr des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV).
- (2) ¹Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. ²Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) ¹Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung

des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. ²Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

- 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
- 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
- 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
- 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
- 5. verschmutzte und übel riechende Personen,
- 6. Personen ohne gültige Fahrkarten, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 und die Angabe der Personalien verweigern.

(2) ¹Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. ²Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) ¹Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. ²Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. ³Dieses übt auch Hausrecht für das Unternehmen aus.

(4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) ¹Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. ²Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 - 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den Schließvorgang zu behindern,
 - 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge insbesondere der Flucht- und Rettungswege und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 - 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und auf unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen oder elektronische Zigaretten o.ä. zu verwenden,

8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten oder durchzuführen,
15. zu betteln,
16. zum Ein- oder Aussteigen hierfür nicht vorgesehene Türen zu benutzen,
17. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
18. das Mitführen von metallbeschichteten Luftballons,
19. in S-Bahnen, U-Bahnen, Trambahnen, Bussen der MVG und in den Bussen des MVV-Regionalbusverkehrs alkoholische Getränke zu konsumieren,
20. Abfälle in mehr als im reiseüblichen Volumen in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

- (3) Bei Verstoß gegen die Untersagungen nach Absatz 2 Nr. 13 und 15 hat der Fahrgast ein Betrag in Höhe von 15 Euro – für jeden Einzelfall – zu zahlen.
- (4) ¹Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. ²Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. ³Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. ⁴Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. **⁵Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.**
- (5) ¹Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. ²Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von **15 Euro** – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in

dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

- (8) ¹Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Betriebspersonal zu richten. ²Soweit die Beschwerden nicht durch das Betriebspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung der Fahrkarten an die Verwaltung des Unternehmers zu richten. ³Soweit Zeitkarten durch eine Nummer identifizierbar sind, ist ausreichend, wenn diese Nummer angegeben wird, statt die Fahrkarte beizufügen.
- (9) ¹Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von **15 Euro** zu zahlen. ²Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. ³Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag **200 Euro**, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) ¹Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. ²Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. ³Besonders gekennzeichnete Stellplätze sind für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste mit orthopädischen Hilfsmitteln bzw. für Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten, Bahnsteigkarte

- (1) ¹Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. ²Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. ³Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. ⁴Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. ⁵Fahrkarten des Zonentarifs, die nicht bereits entwertet ausgegeben wurden, können nur durch Entwerterautomaten, die für den MVV-Tarif zugelassen sind, entwertet werden.
- (2) ¹Ist der Fahrgast vor Betreten des Fahrzeugs (S-Bahn, U-Bahn, Regionalzug), bei Betreten des Fahrzeugs (Bus und Tram) oder beim Durchschreiten der Bahnsteigsperrre nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte oder Bahnsteigkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte oder die Bahnsteigkarte zu lösen und zu entwerten. ²Auf Verlangen des Verkehrsunternehmens hat der Fahrgast an bestimmten Türen zuzusteigen und unaufgefordert eine gültige Fahrkarte vorzuzeigen, zu erwerben oder am nächsten Entwerter zu entwerten.
- (3) ¹Die Fahrkarte ist vom Fahrgast gemäß den geltenden Tarifbestimmungen bei Nutzung von S-Bahn, U-Bahn und Regionalzug vor Fahrtantritt oder bei Nutzung von Bus und Tram unverzüglich bei Betreten des Fahrzeugs, insbesondere vor Einnahme oder Belegung eines Platzes zu entwerten, sofern die Fahrkarte nicht bereits entwertet ausgegeben wurde. ²Soweit die Fahrkarte nicht vor Betreten des Fahrzeugs entwertet werden muss, hat der Fahrgast diese dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwerterautomaten (Tram-

bahn und Bus) hat der Fahrgast die Fahrkarte entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich selbst zu entwerfen. ³Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. ⁴Die Hinweise zur korrekten Handhabung, Entwertung und Gültigkeit auf den Fahrkarten sind zu beachten.

- (4) ¹Der Fahrgast hat die Fahrkarte und ggf. den erforderlichen Berechtigungsausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. ²Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) ¹Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Fahrkartenerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden. ²§ 6 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (7) ¹Beanstandungen der Fahrkarten sind sofort vorzubringen. ²Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (8) Für Bahnsteigkarten gelten die Bestimmungen für Fahrkarten sinngemäß.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) ¹Es ist in EURO zu zahlen. ²Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. ³Soweit das Betriebspersonal Fahrkarten verkauft, gilt folgendes: ⁴Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über **20 Euro** zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. ⁵Für das Betriebspersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.
- (2) ¹Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge über **20 Euro** nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. ²Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. ³Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Betriebspersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) ¹An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. ²Die Rückgabe von Wechselgeld kann eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. ³Ggf. ist passend zu zahlen. ⁴An den Automaten wird ggf. darauf hingewiesen.
- (5) ¹Für den Fahrkartenkauf in Form von Online-Produkten gelten zusätzlich und ggf. abweichend die Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets (Anhang 7). ²Bei den Online-Produkten kann das Fahrkartenangebot eingeschränkt werden. ³Ein Anspruch auf Nutzung von Online-Produkten besteht nicht.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,

2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Das Beförderungsentgelt für eingezogene Fahrkarten wird nicht erstattet.

- (2) ¹Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. ²Ebenfalls ungültig sind Fahrkarten, die in einem Entwerterfeld mehrfach oder auf der Rückseite entwertet sind, sofern kein Entwerterfeld eine für diese Fahrt gültige Entwertung aufweist.
- (3) ¹Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. ²Ersatzansprüche für Zeitverluste oder Verdienstauffälle sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) ¹Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder oder Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ,
 4. die Fahrkarte oder, falls erforderlich, eine zur Fahrkarte erforderliche Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder einen amtlichen Lichtbildausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. sich nicht im Sinne des § 6 Absatz 2 vor Betreten des Fahrzeugs (S-Bahn, U-Bahn, Regionalzug), bzw. unmittelbar bei Betreten des Fahrzeugs (Bus und Tram) mit einer gültigen Fahrkarte versehen hat, oder in einem fahrkartenpflichtigen Bereich ohne zur Fahrt gültige Fahrkarte oder Bahnsteigkarte angetroffen wird oder dieses verlässt.

²Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. ³Die Vorschriften unter den Nummern 1, 3 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarten aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (1a) ¹Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. ²Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu **60 Euro** erheben. ²Er

kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie sowie bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. ³Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts gilt bis zur Beendigung der Fahrt im genutzten Fahrzeug als Fahrkarte. ⁴Wird die Fahrt mit einem anderen Fahrzeug fortgesetzt, ist eine gültige Fahrkarte zu beschaffen.

- (2a) ¹Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. ²Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von **5 Euro** zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. ³Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. ⁴Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf **7 Euro**, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.
- (5) Für Online-Produkte gelten die Regelungen des § 9 in Verbindung mit den Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets entsprechend (Anhang 7).
- (6) Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, die persönlichen Daten entsprechend den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) ¹Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. ²Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (2) ¹Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. ²Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (3) Eine Erstattung oder Rücknahme von Online-PrintTickets und HandyTickets (Online-Produkte) ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Tageskarten, Wochenkarten oder Monatskarten auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. ²Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. ³Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtig

werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit oder Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird, die die Fahrunfähigkeit bedingt; entsprechend ist bei Vorlage einer Todesbescheinigung zu verfahren. ⁴Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

- (5) ¹Anträge nach den Absätzen 1,2 und 4 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung der Unternehmen zu stellen, die Fahrkarten verkaufen. ²Bei Fahrkarten, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden. ³Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr gilt zusätzlich § 17. ⁴Sofern eine Erstattung/Entschädigung nach § 17 durchgeführt wurde, wird der Erstattungsanspruch nach § 10 entsprechend reduziert.
- (6) ¹Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt von 2,00 Euro, eine ggf. bereits nach § 17 geleistete Fahrpreiserstattung/-erstattung sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. ²Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- (7) Tageskarten, die im Vorverkauf erworben werden und mit eingedrucktem Geltungszeitraum ausgegeben werden, können **vor** Beginn der Geltungsdauer ohne Berechnung eines Bearbeitungsentgeltes zurückgegeben werden.
- (8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) ¹Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. ²Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. ³Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. ⁴Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen. ⁵**Für die Mitnahme von Sachen, insbesondere Fahrrädern gilt der Anhang 4.**
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen.
- (3) ¹Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Kinderwagen oder Ähnliches angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2 Absatz 1. ²Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. ³Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

- (4) ¹Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. ²Sie sind insbesondere gegen wegrollen und umfallen zu sichern. ³Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) ¹Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. ²Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. ³In den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs werden Hunde – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – nur unter der Voraussetzung befördert, dass sie angeleint und mit einem geeigneten Maulkorb versehen sind. ⁴Kampfhunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. ⁵Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Bundeslandes, in dem die Beförderung erfolgt. ⁶Verkehrt ein Fahrzeug zwischen zwei Bundesländern, gelten bis zur ersten planmäßigen Haltestelle im einfahrenden Bundesland die Regelungen des verlassenen Bundeslandes.
- (3) ¹Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen. ²Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde sind vom Maulkorbzwang ausgenommen. ³Diese Hunde werden gem. § 145 Abs. 2 SGB IX unentgeltlich befördert.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- (5) ¹Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. ²Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 6 erhoben.

§ 13 Fundsachen

¹Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. ²Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. ³Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. ⁴Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

- (1) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.
- (2) ¹Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. ²Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

- (3) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gelten bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn die Artikel 11 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

¹Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. ²Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. ³Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 17 Fahrpreiseschädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

- (1) ¹Die nachfolgenden Fahrgastrechte und Erstattungs- bzw. Entschädigungsbedingungen gelten für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der im MVV kooperierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen für Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. ²Verkehrsleistungen von S-Bahnen und Regionalzügen im MVV sind Verkehrsleistungen im Sinn der vorgenannten Regelung. ³Keine solchen Leistungen sind die Verkehrsleistungen von Tram- und U-Bahnlinien sowie Omnibussen.
- (2) ¹Die Rechte und Pflichten der Fahrgäste mit Fahrkarten nach dem MVV-Gemeinschaftstarif bzw. im MVV anerkannten Unternehmenstarifen und im MVV gültigen Nutzungsberechtigungen bei Zugverspätungen im Eisenbahnverkehr, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen bestimmen sich nach den Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie diesen Beförderungsbedingungen (Weitere Informationen unter: www.fahrgastrechte.info). ²Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.

- (3) ¹„Beförderer“ im Sinne der Verordnung (EG) 1371/2007 ist das vertragliche Eisenbahnverkehrsunternehmen (siehe Anhang 1), mit dem der Fahrgast einen Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinander folgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrages haften, hier „vertraglicher Beförderer“ genannt. ²Als vertraglicher Beförderer verantwortlich ist bei Ausfall, Verspätung oder resultierendem Anschlussversäumnis das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

- (4) ¹Unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette mehr als 60 Minuten betragen wird, hat der Fahrgast im Eisenbahnverkehr die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. ²In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

1. für die nicht durchfahrene Strecke oder
2. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder
3. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen

lichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

³Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden. ⁴Der Fahrgast kann nur einen Anspruch entweder auf Erstattung oder auf Entschädigung nach § 17 Abs. 5 oder 6 geltend machen.

- (5) ¹Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung für Einzelkarten je Verspätungsereignis

a) 25 % des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten

b) 50 % des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

²Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. ³Entschädigungsleistungen unter einem Betrag von 4,00 Euro je Verspätungsereignis werden nicht ausgezahlt. ⁴Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden.

- (6) ¹Eine „Zeitfahrkarte“ im Sinne dieser Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. ²Auch Tageskarten sind Zeitfahrkarten in diesem Sinne.

³Bei Zeitfahrkarten wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten

– für eine Fahrt pauschal 1,50 Euro,

– für die Mitnahme eines Fahrrades mit Fahrradtagskarte 0,40 Euro je Fahrt pauschal angesetzt.

⁴Fahrpreisschädigungen unter einem Betrag von 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt. ⁵Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25% des gezahlten Zeitkartenpreises erstattet.

⁶Anträge auf Fahrpreisschädigungen für Zeitfahrkarten mit einer Gültigkeit von bis zu einem Monat sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen.

⁷Bei Zeitfahrkarten mit längerer Gültigkeit sind Anträge auf Fahrpreisschädigungen ebenfalls gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 Euro übersteigt.

⁸Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bzw. innerhalb eines Jahres nach der ersten zu entschädigenden Verspätung geltend gemacht werden.

- (7) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 5 und 6, wenn er bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über eine Verspätung informiert wurde oder wenn bei seiner Ankunft am Zielort eine Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten beträgt.

- (8) ¹Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. ²Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt oder eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

- (9) Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

- (10) ¹Macht der Reisende von seinem Recht nach Abs. 8 oder 9 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Abs. 9 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro. ²Dem Reisenden stehen Entschädigungen nach Abs. 5 und 6 sowie der Ersatz nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;

2. Verschulden des Reisenden;

3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

³Liegt eine der unter Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war.

⁴Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

- (11) ¹Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. ²Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen als vertraglicher Beförderer eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. ³Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

- (12) ¹Absatz 8 gilt nicht für Nutzer erheblich ermäßigter Fahrkarten wie

– Bayern-Ticket, Bayern-Ticket-Nacht, Bayern-Böhmen-Ticket, Schönes-Wochen-ende-Ticket,

– Münchner Ferienpass, Kombifahrkarten zu Eintrittskarten, Sonderfahrkarten zu Kongressen, Tagungen, Seminaren, Hauptversammlungen usw.,

– MVV-Kombi-Tickets (z.B. Fluggast-Tickets, Großveranstaltungen, Events, Voucher von Reiseveranstaltern, Zimmerausweise mit MVV-Nutzung usw.),

– MVV-Fahrtberechtigungen für Messe-Aussteller und Messebesucher,

– Sondernetworkkarten Polizei/Zoll.

²Sofern es weitere Ausnahmen gibt, sind sie in einer Tarifposition geregelt oder es handelt sich um Sonderregelungen nach Abschnitt C des MVV-Gemeinschaftstarifs.

- (13) ¹Für nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgestellte Fahrkarten ist eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten an das verspätungs- verursachende Eisenbahnverkehrsunternehmen zu richten. ²Auskünfte dazu, wie und in welcher Form Anträge einzureichen sind, erteilt auf Nachfrage jedes Eisenbahnverkehrs- unternehmen im MVV.

Teil B

Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen in allen Verkehrsmitteln der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien.

1.2 Fahrkartenverkauf

¹Es wird zwischen Fahrkarten des Zonentarifs, des Zeitkartentarifs und des Sondertarifs unterschieden. ²Fahrkarten können aus Automaten, bei Verkaufsstellen und im Regionalbusverkehr beim Betriebspersonal erworben werden. ³Fahrkarten können auch als Online-Produkte angeboten werden (Geschäftsbedingungen enthält der Anhang 7).

1.3 Bahnsteigkarte

¹Bahngebiete im S-Bahn- und U-Bahnbereich, die durch Bahnsteigsperrn oder sonstige Bahnsteigabgrenzungen abgegrenzt sind (abgegrenztes Bahngebiet), können von Personen anstelle einer gültigen Fahrkarte auch mit einer Bahnsteigkarte zum Preis von **0,40 Euro** betreten werden. ²Die Bahnsteigkarte ist vor Betreten des abgegrenzten Bahngebiets zu entwerfen. ³Sie berechtigt zum einmaligen Betreten eines abgegrenzten Bahngebiets bis zu einer Stunde nach Entwertung.

1.4 Fahrpreisermittlung

- (1) ¹Im Zonentarif ist das MVV-Gesamtnetz in vier Zonen unterteilt. ²Im Zeitkartentarif ist das MVV-Gesamtnetz in 16 Ringe unterteilt. ³Für spezielle Angebote können die Ringe zu Geltungsbereichen zusammengefasst werden. ⁴Die Ringe 1 – 4 entsprechen dabei dem Innenraum, die Ringe 5 – 16 dem Außenraum.
- (2) Die Abgrenzung der Zonen und Ringe ergeben sich aus Anhang 2 und 3 (Tarifpläne).

1.5 Rufbusse und Sammeltaxen

¹Bei Fahrten mit Rufbussen oder Sammeltaxen, die aufgrund von Fahrgastanmeldungen nicht auf dem direktem Weg zum Zielort fahren, werden die dabei zusätzlich befahrenen Zonen und Ringe für die Fahrpreisberechnung nicht herangezogen. ²Die zusätzlich angefahrenen Haltestellen werden zur Fahrpreisberechnung nur dann herangezogen, wenn der Fahrgast dort ein- oder aussteigt. ³Diese Regelungen gelten nicht für den Kurzstreckentarif.

1.6 Gültigkeit der MVV-Verbundfahrkarten in Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) im sog. ein- und ausbrechenden Verkehr

- (1) Bei Fahrten mit Zügen des Regionalverkehrs aus dem Verbundgebiet nach Bahnhöfen außerhalb des Verbundgebiets (ausbrechender Verkehr) gelten Verbundfahrkarten bis zum letzten Haltebahnhof des Zuges, der im Geltungsbereich der Verbundfahrkarte liegt.
- (2) Bei Fahrten mit Zügen des Regionalverkehrs von Bahnhöfen außerhalb des Verbundgebiets nach Zielen im Verbundgebiet (einbrechender Verkehr) gelten Verbundfahrkarten ab dem

ersten Haltebahnhof des Zuges, der im Geltungsbereich der Verbundfahrkarte liegt.

1.7 Fahrten in der 1. Klasse

¹In den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) kann die 1. Klasse mit Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif benutzt werden, wenn für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke eine Übergangskarte nach dem jeweiligen Tarif des SPNV-Unternehmens über den Unterschied zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse gekauft wird. ²Einzelheiten bestimmen die Tarife des jeweiligen SPNV-Unternehmens.

1.8 Tarifierfassung/Übergangsregelungen

- (1) Nach einer Tarifierfassung können Fahrkarten des Zonen- und Kurzstreckentarifs mit einer Übergangsfrist bis zum Ende des dritten nachfolgenden Kalendermonats aufgebraucht, gegen Aufzahlung umgetauscht oder aber gegen Bezahlung eines Bearbeitungsentgelts von **2,00 Euro** erstattet werden.
- (2) Nach Ablauf dieser Übergangsfrist können Fahrkarten des Zonen- und Kurzstreckentarifs (mit Preisangabe in Euro) nur noch gegen Bezahlung eines Bearbeitungsentgelts von **2,00 Euro** erstattet werden.

1.9 Bescheinigungen über Fahrpreise

Für die Erteilung von Bescheinigungen über Fahrpreise ist ein Entgelt von **2,00 Euro** zu bezahlen.

2. Zonentarif

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Tarifsysteem

- (1) Einzelfahrkarten, Streifenkarten und Tageskarten sind für die gesamte zurückzulegende Fahrtstrecke zu beschaffen und zu entwerfen.
- (2) ¹Fahrkarten, die nicht bereits entwertet ausgegeben werden, müssen vom Fahrgast am Entwerter, bei Nutzung von S-Bahn, U-Bahn oder Regionalzug vor Fahrtantritt, bei Nutzung von Bus und Tram im Fahrzeug oder beim Durchschreiten der Bahnsteigsperrn entwertet werden. ²Im MVV-Regionalbusverkehr wird nur bei nicht betriebsbereitem Entwerter durch das Betriebspersonal entwertet. ³Für jede Person ist je Fahrt gesondert zu entwerfen.
- (3) Streifenkarten sind entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge zu entwerfen.
- (4) Die Fahrkarten sind nach der Entwertung nicht mehr übertragbar.
- (5) **Weiterverkauf und Weitergabe entwerteter Fahrkarten sowie die Mitnahme von Personen gegen Entgelt sind nicht gestattet.**

2.1.2 Anschlussfahrkarten

- (1) Wenn keine durchgehende Fahrkarte verwendet wird, ist die Anschlussfahrkarte spätestens am Ende des örtlichen Geltungsbereichs der vorhergehenden Fahrkarte zu entwerfen.
- (2) Der Fahrpreis für die Anschlussfahrkarte ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der bereits vorhandenen Fahrkarte angetreten oder beendet würde.
- (3) ¹Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der zuerst gekauften Fahrkarte für die gesamte Beförderungsstrecke. ²Die Geltungsdauer wird durch den Entwerterstempel auf der zuerst gelösten Fahrkarte bestimmt und richtet sich nach der Zahl der Tarifzonen, die auf der Gesamtstrecke benötigt werden.

- (4) ¹Die Kombination der Kurzstrecke ist nur mit Zeitkarten zulässig. ²Fahrkarten des Zonentarifs dürfen nicht mit der Kurzstrecke kombiniert werden.

2.2 Angebote des Zonentarifs

- 2.2.1 Einzelfahrkarte
- 2.2.2 Streifenkarte
- 2.2.3 Tageskarten
- 2.2.4 Fahrrad-Tageskarten
- 2.2.5 Kinder
- 2.2.6 U21-Angebot
- 2.2.7 Beförderungsentgelt für Hunde

¹Für die Angebote nach Ziffern 2.2.5 und 2.2.7 werden Einzelfahrkarten und Streifenkarten (als Mehrfahrtenkarten) angeboten, für das Angebot nach Ziffer 2.2.6 nur Streifenkarten. ²Die Anzahl der jeweils zu entwertenden Streifen einer Streifenkarte ist unter II. Fahrpreise geregelt. ³Für die Angebote nach Ziffer 2.2.3 und 2.2.4 werden besondere Fahrkarten ausgegeben.

2.2.1 Einzelfahrkarte

Örtlicher Geltungsbereich

¹Einzelfahrkarten berechtigen zur Fahrt über die der Preisstufe der Fahrkarte entsprechende Anzahl von Zonen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. ²Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ³Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

Berechnungsgrundlage

¹Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Zonen. ²Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal 4 Zonen).

Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeiten betragen für 1 Zone 3 Stunden; ab 2 Zonen 4 Stunden.

2.2.2 Streifenkarte

Örtlicher Geltungsbereich

¹Streifenkarten berechtigen zur Fahrt über die der Preisstufe der Fahrkarte entsprechende Anzahl von Zonen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. ²Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ³Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

Berechnungsgrundlage

¹Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Zonen. ²Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal 4 Zonen). ³Für jede befahrene Zone sind zwei Streifen erforderlich, ausschließlich der letzte benötigte Streifen ist zu entwerten. ⁴Streifenkarten sind entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge (Pfeilrichtung) aufsteigend zu entwerten.

Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeiten betragen für 1 Zone 3 Stunden; ab 2 Zonen 4 Stunden.

Nutzung durch mehrere Personen

¹Streifenkarten können von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. ²Für jede Person ist gesondert zu entwerten. ³Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

2.2.3 Tageskarten

Örtlicher Geltungsbereich

(1) ¹Single- und Gruppen-Tageskarten für Erwachsene werden für den Innenraum (weiße Zone), für München XXL (weiße und grüne Zone), für den Außenraum (grüne, gelbe und rote Zone) und für das Gesamtnetz ausgegeben. ²Sie gelten zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Karte angegebenen Raumes.

(2) Die Kinder-Tageskarte gilt für das Gesamtnetz.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Räumen und dem Lebensalter.

Berechtigter Personenkreis

(1) **Single-Tageskarten** gelten für Erwachsene ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

(2) **Gruppen-Tageskarten** gelten für bis zu fünf Erwachsene, wobei zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als ein Erwachsener zählen. ²Bei Schulausflügen gelten Schüler bis einschließlich der 9. Klasse als Kinder.

(3) **Kinder-Tageskarten** gelten für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Geltungsdauer

¹Tageskarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung ab bis 6.00 Uhr des folgenden Tages. ²3-Tagekarten gelten drei zusammenhängende Kalendertage (einschließlich des Tages der Entwertung) und am vierten Tag bis 6.00 Uhr.

2.2.4 Fahrrad-Tageskarte

Örtlicher Geltungsbereich

¹Soweit die Mitnahme von Fahrrädern und fahrradähnlichen Konstruktionen gem. Beförderungsbestimmungen erlaubt ist, ist für Fahrräder und fahrradähnliche Konstruktionen mit einer Reifengröße von mehr als 20 Zoll eine Fahrrad-Tageskarte zu kaufen und zu entwerten. ²Diese gilt für das Gesamtnetz.

Berechnungsgrundlage

Für Fahrräder gibt es nur eine Preisstufe.

Berechtigter Personenkreis

¹Die Fahrrad-Tageskarte berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrads oder einer fahrradähnlichen Sonderkonstruktion gem. Beförderungsbestimmungen. ²Die zeitlichen Beschränkungen für die Fahrradmitnahme gelten auch bei Verwendung der Fahrrad-Tageskarte.

Geltungsdauer

Die Fahrrad-Tageskarte gilt vom Zeitpunkt der Entwertung ab bis 6.00 Uhr des folgenden Tages, jedoch nicht in den Sperrzeiten gemäß Anhang 4.

2.2.5 Kinder

Örtlicher Geltungsbereich

(1) ¹Einzelfahrkarten für Kinder und Streifenkarten berechtigen im MVV-Gesamtnetz zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. ²Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ³Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

(2) ¹Streifenkarten können von mehreren Kindern gleichzeitig benutzt werden. ²Für jedes Kind ist gesondert zu entwerten. ³Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

Berechnungsgrundlage

Für Kinder gibt es nur eine Preisstufe.

Berechtigter Personenkreis

Der Kindertarif gilt für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt 4 Stunden.

2.2.6 U21-Angebot

Örtlicher Geltungsbereich

¹Die Fahrkarten des U21-Angebots berechtigen zur Fahrt über die dem Fahrpreis entsprechende Anzahl von Zonen. ²Die Fahrt muss in Richtung auf das Fahrtziel – mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit – durchgeführt werden. ³Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegene Haltestelle aus fortgesetzt werden.

Berechnungsgrundlage

¹Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Zonen. ²Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal 4 Zonen). ³Für jede befahrene Zone ist ein Streifen zu entwerten.

Berechtigter Personenkreis

Das U21-Angebot gilt für Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeiten betragen für 1 Zone 3 Stunden; ab 2 Zonen 4 Stunden.

Fahrkarten

- (1) Der Fahrpreis wird durch Verwendung der Streifenkarte entrichtet.
- (2) Zur Inanspruchnahme des U21-Angebots muss ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden (Geburtsdatum).

2.2.7 Beförderungsentgelt für Hunde

- (1) Jeder Fahrgast mit gültiger Fahrkarte darf **einen** Hund kostenlos mitnehmen.
- (2) Für jeden weiteren Hund wird als Beförderungsentgelt der Fahrpreis des Kindertarifs erhoben.
- (3) Kleine Hunde in einem geeigneten Behälter (z. B. Korb, Tasche) werden generell unentgeltlich befördert.

3. Kurzstreckentarif

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Örtlicher Geltungsbereich

¹Die Kurzstreckenfahrkarte berechtigt zu einer Kurzstreckenfahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. ²Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ³Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

Berechnungsgrundlage

(1) ¹Eine Kurzstrecke umfasst bis zu vier zusammenhängende Haltestellenabstände, von denen höchstens zwei auf Express-Buslinien oder auf die Schnellbahn (S- oder U-Bahn) oder andere einbezogene Eisenbahnstrecken entfallen dürfen. ²Bei der Ermittlung der Zahl der maßgeblichen Haltestellenabstände sind alle Haltestellen zu berücksichtigen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf der betreffenden Fahrt bedient

werden oder nicht. ³Diese Regelung gilt auch für Rufbusse und Sammeltaxen.

(2) ¹Zur Vermeidung ungerechtfertigt langer Kurzstrecken kann in besonderen Fällen für bestimmte Linien oder Linienabschnitte die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen werden (z. B. wenn der Linienweg länger auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen verläuft, oder im Fall ungewöhnlich langer Abschnitte ohne Haltestellenbedienung). ³Im Fahrplan und in den Aushängen wird dies besonders bekannt gemacht.

(3) Das Aufteilen einer Fahrt in mehrere Kurzstrecken ist nicht zulässig.

Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt 1 Stunde.

Fahrkarten

¹Der Fahrpreis kann durch Kauf einer Einzelfahrkarte Kurzstrecke oder durch Verwendung der Streifenkarte entrichtet werden. ²Für jede Kurzstreckenfahrt ist ein Streifen zu entwerten

3.2 Gemeinden außerhalb Münchens

¹In den Gemeinden außerhalb Münchens gelten unabhängig von der Zahl der befahrenen Haltestellenabstände sämtliche Fahrten mit Omnibussen, die nicht über die Gemeindegrenzen hinausführen, als Kurzstreckenfahrten. ²Diese Regelung gilt nicht für Fahrten in Express-Buslinien. ³In den betroffenen Bereichen wird dies in den Aushängen besonders kenntlich gemacht.

3.3 RufTAXI Fürstenfeldbruck

Für alle Linien des RufTaxi Fürstenfeldbruck besteht ein genereller Kurzstreckenausschluss.

4. Zeitkartentarif

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Tarifsysteem

- (1) ¹Im Zeitkartentarif sind die 4 Zonen in 16 Ringe unterteilt. ²Für spezielle Angebote können die Ringe zu Geltungsbereichen zusammengefasst werden. ³Die Ringe 1 – 4 entsprechen dabei dem Innenraum, die Ringe 5 – 16 dem Außenraum.
- (2) Der entgeltliche Verleih der übertragbaren IsarCard, IsarCard-9Uhr und IsarCard60 ist nicht gestattet.

4.1.2 Fahrkarten

¹Persönliche Zeitkarten im Abonnement (IsarCard und IsarCard9Uhr) sind in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. ²Bei der IsarCard60 und bei der IsarCard60 im Abo ist grundsätzlich zum Nachweis der Berechtigung (Geburtsdatum) ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen. ³Bei übertragbaren Zeitkarten ist die jeweilige Fahrkarte alleine zur Fahrt gültig.

4.1.3 Anschlussfahrkarten

- (1) Wenn der Inhaber einer Zeitkarte diese über deren örtlichen Geltungsbereich nutzen will, so kann er für die außerhalb des Geltungsbereichs seiner Zeitkarte zurückzulegende Fahrstrecke Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs verwenden und diese bereits auch innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte entwerten.
- (2) ¹Bei Angeboten mit zeitlicher Einschränkung (z.B. IsarCard-9Uhr, IsarCard60, IsarCard S), sind für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs – bis zur ersten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig ab der festgesetzten Geltungsdauer erreicht hat – zu kaufen. ²Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs ab der letzten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig bis zur festgesetzten Geltungsdauer erreicht, zu kaufen.

- (3) ¹Der Fahrpreis für die Anschlussfahrkarte ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte angetreten oder beendet würde. ²Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte für die gesamte Beförderungsstrecke. ³Die Geltungsdauer der Anschlusskarte richtet sich nach der Zahl der Zonen, die auf der Gesamtstrecke (Zeitkarte und Anschlussfahrkarte) benötigt werden.
- (4) Anschlussfahrkarten berechtigen außerhalb des Geltungsbereichs der dazugehörigen Zeitkarte nicht zur kostenfreien Kindermitnahme.

4.1.4 Anschlussticket als HandyTicket (Versuchsangebot)

- (1) ¹Wenn der Inhaber einer Zeitkarte diese über deren örtlichen Geltungsbereich nutzen will, so kann er für die außerhalb des Geltungsbereichs seiner Zeitkarte zurückzulegende Fahrtstrecke ein besonderes Anschlussticket als HandyTicket verwenden. ²Das Anschlussticket ist bis spätestens vor Erreichen der Grenze des örtlichen Geltungsbereichs der Zeitkarte zu erwerben.
- (2) ¹Für die Preisbemessung ist die Anzahl der außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der Zeitkarte befahrenen Tarifringe zu ermitteln. ²Es ist mindestens der Anschlusspreis für zwei „Zeitkartenringe“ zu bezahlen. ³Der Fahrpreis ist so zu berechnen wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte angetreten oder beendet wurde. ⁴Die Preise des besonderen Anschlusstickets können der Preistabelle 14 „Fahrpreise des Anschlusstickets als HandyTicket“ entnommen werden.
- (3) ¹Das Anschlussticket gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte für die gesamte Beförderungsstrecke in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. ²Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ³Rück- oder Rundfahrten im Geltungsbereich des Anschlusstickets sind nicht gestattet.
- (4) Die Geltungsdauer des Anschlusstickets beträgt ab Kauf vier Stunden.
- (5) Bei Angeboten mit zeitlicher Einschränkung (z.B. IsarCard-9Uhr, IsarCard60, IsarCard S), gilt für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten oder nach Ablauf der Geltungsdauer beendet werden, 4.1.3 entsprechend.
- (6) Anschlusstickets berechtigen außerhalb des Geltungsbereichs der dazugehörigen Zeitkarte nicht zur kostenfreien Kindermitnahme.

4.2 Angebote des Zeitkartentarifs

- 4.2.1 IsarCard
- 4.2.2 IsarCard9Uhr
- 4.2.3 IsarCard60
- 4.2.4 MVV-Abonnement
- 4.2.5 Abo-Starterkarte (StarterCard)
- 4.2.6 IsarCardJob
- 4.2.7 AboPlusCardBayern
- 4.2.8 Ausbildungstarife
- 4.2.9 IsarCard Schüler I, IsarCard Schüler II und IsarCard Ausbildung, im SEPA-Lastschriftverfahren
- 2.2.10 Ausbildungstarif I und II für Schulwegkostenträger
- 4.2.11 Grüne Jugendkarte

4.2.1 IsarCard

Örtlicher Geltungsbereich

Die IsarCard berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebi-

gem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Zeitkarte angegebenen Zeitkartenringe.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen zusammenhängenden Ringe und der vom Fahrgast gewählten Geltungsdauer.

Berechtigter Personenkreis

- (1) Die IsarCard-Wochenkarte und IsarCard-Monatskarte (im folgenden IsarCard genannt) sind grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.
- (2) ¹Montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages kann der Inhaber einer zur Fahrt gültigen IsarCard bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen. ²Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

Geltungsdauer

- (1) Bei der IsarCard wird hinsichtlich der Geltungsdauer wie folgt unterschieden:
- (2) ¹Die IsarCard-**Wochenkarte** gilt an sieben aufeinander folgenden Tagen. ²Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.
- (3) ¹Die IsarCard-**Monatskarte** gilt einen Monat. ²Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.

Fahrkarte

Bei der IsarCard ist der örtliche Geltungsbereich (Zeitkartenringe) eingetragen.

4.2.2 IsarCard9Uhr

Örtlicher Geltungsbereich

¹Die IsarCard9Uhr wird für den Innenraum, den Außenraum oder für das Gesamtnetz ausgegeben. ²Sie gilt zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Karte angegebenen Geltungsbereichs. ³Zur Erweiterung des Geltungsbereichs auf das Gesamtnetz wird eine Erweiterungskarte ausgegeben.

Erweiterungskarte

¹Die Erweiterungskarte gilt einen Monat. ²Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages. ³Sie berechtigt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer gültigen IsarCard-9Uhr.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Geltungsbereichen.

Berechtigter Personenkreis

- (1) ¹Die IsarCard9Uhr kann von jedermann in Anspruch genommen werden. ²Die IsarCard9Uhr ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.
- (2) ¹Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden. ²Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

Geltungsdauer

¹Die IsarCard9Uhr gilt einen Monat. ²Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages. ³Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr; samstags, sonntags und an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags.

Fahrkarte

Bei der IsarCard9Uhr ist der örtliche Geltungsbereich eingetragen.

4.2.3 IsarCard60

Örtlicher Geltungsbereich

¹Die IsarCard60 wird für den Innenraum, den Außenraum oder das Gesamtnetz ausgegeben. ²Sie gilt zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Karte angegebenen Geltungsbereichs. ³Zur Erweiterung des Geltungsbereichs auf das Gesamtnetz wird eine Erweiterungskarte ausgegeben.

Erweiterungskarte

¹Die Erweiterungskarte gilt einen Monat. ²Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages. ³Sie berechtigt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer gültigen IsarCard60.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Geltungsbereichen.

Berechtigter Personenkreis

(1) ¹Die IsarCard60 wird an Personen ab Vollendung des 60. Lebensjahres ausgegeben. ²Die IsarCard60 ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.

(2) Die unentgeltliche Mitnahme von Personen ist nicht gestattet.

Geltungsdauer

(1) ¹Die IsarCard60 gilt einen Monat. ²Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages. ³Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags, an Feiertagen und während der Schulferien ganztags.

(2) ¹Für Fahrten in der Sperrzeit (6.00 Uhr bis 9.00 Uhr) ist zusätzlich zu einer gültigen IsarCard60 für die genutzte Anzahl von Zonen (Zonentarif) pro Zone ein Streifen der Streifenkarte zu entwerfen, maximal 4 Streifen. ²Diese Regelung ist nur jeweils innerhalb des Geltungsbereichs der IsarCard60 zugelassen (siehe „Besonderer Fahrpreis für Fahrten in der Sperrzeit“).

Fahrkarte

¹Bei der IsarCard60 ist der örtliche Geltungsbereich eingetragen. ²Zum Nachweis der Berechtigung muss ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

Besonderer Fahrpreis für Fahrten in der Sperrzeit (6.00 Uhr bis 9.00 Uhr)

Berechnungsgrundlage

¹Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der befahrenen Zonen des Zonentarifs. ²Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal 4 Zonen).

Fahrkarten

¹Für Fahrten während der Sperrzeit ist ein zusätzlicher Fahrpreis zu entrichten. ²Der Fahrpreis wird durch Verwendung der

Streifenkarte entrichtet. ³Je befahrene Zone ist ein Streifen zu entwerfen, maximal 4 Streifen.

4.2.4 MVV-Abonnement

Die IsarCard, die IsarCard9Uhr und die IsarCard60 sind auch im Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Zahlungsweise als persönliche oder übertragbare Karten erhältlich und sind jeweils 12 zusammenhängende Kalendermonate gültig.

Fahrkarte

(1) ¹Bei dem übertragbaren IsarCardAbo, der IsarCard9Uhr im Abo und der IsarCard60 im Abo ist der örtliche Geltungsbereich angegeben; beim persönlichen IsarCardAbo, der IsarCard9Uhr im Abo und der IsarCard60 im Abo werden neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. ²Zum Nachweis der Berechtigung muss bei den persönlichen Abonnements, bei der IsarCard60 im Abo (persönliche und übertragbare Variante) ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(2) Bei der jährlichen Zahlungsweise wird der jeweils gültige Jahrespreis im ersten Monat abgebucht oder kann bei der Erstausstellung direkt vor Ort bezahlt werden.

(3) ¹Bei der monatlichen Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis zehn Monate lang abgebucht. ²Im 11. und 12. Monat erfolgt keine Abbuchung. ³Die Monatsbeiträge sind jeweils am ersten des Monats fällig. ⁴Zur Teilnahme am Abonnementverfahren muss eine Einzugsermächtigung vorliegen.

(4) Der entgeltliche Verleih oder Verkauf der übertragbaren Abonnements ist nicht gestattet.

Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement enthält der Anhang 5.

4.2.5 Abo-Starterkarte (StarterCard)

(1) ¹Die Geltungsdauer eines MVV-Abonnements beginnt jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. ²Für Kunden, die bereits während des Monats in das MVV-Abonnement eintreten möchten, kann eine Abo-Starterkarte ausgegeben werden.

(2) ¹Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen und hierfür eine Einzugsermächtigung erteilt wird. ²Bei Onlinebestellung eines MVV-Abonnements ist die Ausstellung einer Abo-Starterkarte nicht möglich.

(3) ¹Die Abo-Starterkarte gilt ab dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt bis zum Beginn der Gültigkeit des MVV-Abonnements. ²Abo-Starterkarten für eine IsarCard60 im Abo können frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres des Bestellers ausgestellt werden.

(4) ¹Der Tagespreis entspricht 1/30 des Preises einer Monatskarte (IsarCard, IsarCard9Uhr, IsarCard60) gemäß Preistabellen 8, 9 und 10. ²Der so ermittelte Tagespreis wird an der dritten Stelle nach dem Komma abgerundet und anschließend mit der Anzahl der Geltungstage der Abo-Starterkarte multipliziert. ³Der Preis der Abo-Starterkarte ist bei der Bestellung des MVV-Abonnements zu entrichten.

(5) ¹Bei Verlust der persönlichen Abo-Starterkarte wird kein Ersatz geleistet. ²Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen des jeweils bestellten MVV-Abonnements.

4.2.6 IsarCardJob

(1) Die IsarCardJob ist ein Angebot für Firmen, Behörden, Verbände etc. und nur im Abonnement (Abo) mit jährlicher oder monatlicher Zahlungsweise als persönliche Karte erhältlich und ist jeweils 12 Kalendermonate gültig.

- (2) Die Mindestabnahmemenge beträgt 100 Tickets pro Jahr.
- (3) ¹Bei einer Abnahme von 100-999 Tickets wird 5 % Rabatt gewährt. ²Bei einer Abnahme ab 1000 Tickets wird 10 % Rabatt gewährt (Siehe Abschnitt C. I. 1.2 d)).
- (4) Die Verteilung der Tickets und die Abrechnung mit den einzelnen Mitarbeitern erfolgt durch die jeweilige Firma.
- (5) Bei der jährlichen Zahlungsweise wird der jeweils gültige Jahrespreis für alle bestellten Tickets zum Beginn der Geltungsdauer der IsarCardJob der Firma in Rechnung gestellt.
- (6) Bei der monatlichen Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis für alle bestellten Tickets zwölf Mal je Vertragsjahr der Firma in Rechnung gestellt.

Berechtigter Personenkreis

- (1) ¹Die IsarCardJob ist ein persönliches Abonnement. ²Zum Nachweis der Berechtigung muss ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.
- (2) ¹Montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages kann der Inhaber einer zur Fahrt gültigen IsarCardJob bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen. ²Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

4.2.7 AboPlusCardBayern

- (1) Die AboPlusCardBayern wird als gemeinsames Streckenzeitkartenangebot der im Anhang 6 aufgeführten Kooperationspartner angeboten.
- (2) ¹Die AboPlusCardBayern ist nur im Abonnementverfahren (Abo) mit monatlicher Zahlungsweise als persönliche oder übertragbare Karte erhältlich und ist jeweils 12 Monate gültig. ²Der jeweils gültige Monatspreis wird zwölf Mal je Vertragsjahr abgebucht.
- (3) Der entgeltliche Verleih oder Verkauf der übertragbaren AboPlusCardBayern ist nicht gestattet.

Tarifbestimmungen

Die Tarifbestimmungen für die AboPlusCardBayern enthält der Anhang 6.

4.2.8 Ausbildungstarife

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) ¹Zeitkarten des Ausbildungstarifs bestehen grundsätzlich aus der Kundenkarte und der entsprechenden Wertmarke. ²Die Zeitkarten des Ausbildungstarifs I werden zur Fahrt zwischen Wohnung einerseits und besuchter Schule andererseits ausgegeben. ³Die Zeitkarten des Ausbildungstarifs II werden zur Fahrt zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte ausgegeben; Auszubildende erhalten die Karten des Ausbildungstarifs II zur Fahrt zwischen Wohnung, Ausbildungsstätte und Berufsschule. ⁴Die Ausgabe für Teilstrecken ist möglich.
- (2) Die Zeitkarten der Ausbildungstarife berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Kundenkarte angegebenen Zeitkartringe.

Kundenkarte

¹Zur Inanspruchnahme der Ausbildungstarife I und II ist eine Kundenkarte erforderlich. ²Die Kundenkarte wird auf Antrag ausgegeben. ³Sie wird auf die Person des Inhabers ausgestellt

und kann für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben werden. ⁴Kundenkarten ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis gültig. ⁵In der Kundenkarte ist der örtliche Geltungsbereich angegeben. ⁶Gültige Kundenkarte und gültige Wertmarke zusammen gelten als Fahrkarte. ⁷Kundenkarten der Ausbildungstarife, die nach Ablauf der Geltungsdauer weiterhin mit aktueller Wertmarke zur Fahrt genutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. ⁸Die Wertmarke verbleibt beim Kunden.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen zusammenhängenden Ringe und der gewählten Geltungsdauer.

Geltungsdauer

- (1) Die Wertmarke für eine **Woche** gilt von Montag 0.00 Uhr bis zum ersten Werktag der darauf folgenden Woche 12.00 Uhr.
- (2) ¹Die Wertmarke für einen **Monat** gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. ²Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (3) Bei Bedarf können Wertmarken ausgegeben werden, die für mehrere Kalendermonate gelten, sinngemäß gilt dies auch für Zeitkarten, die für mehrere Kalendermonate gelten.
- (4) Bei kostenfreien Schülerzeitkarten besteht für den Kostenträger ein generelles Wahlrecht zwischen Wochen- und Monatskarten.
- (5) Die Geltungsdauer wird durch die entsprechende Wertmarke bestimmt.

Berechtigter Personenkreis Ausbildungstarif I

¹Zeitkarten des Ausbildungstarifs I werden ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. ²Die Berechtigung gilt bis zum Ende des Schuljahres (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres), in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

Ausbildungstarif II

Zeitkarten des Ausbildungstarifs II werden ausgegeben an

- (1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtung des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
 mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen und Hochschulen der Bundeswehr;
- (2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Ziffer 1 fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertrags-

verhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

- (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (7) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- (8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Nachweis der Berechtigung

- (1) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis, Ausbildungstarif I“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.
- (2) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis, Ausbildungstarif II“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen.
- (3) Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

4.2.9 IsarCard Schüler I, IsarCard Schüler II (Einführung: Schuljahr 2016/2017) und IsarCard Ausbildung (Einführung: 01.08.2016) im SEPA-Lastschriftverfahren¹

Monatskarten für die Ausbildungstarife I und II werden auch im SEPA-Lastschriftverfahren angeboten und sind als „IsarCard Schüler I“ (bis 14 Jahre), „IsarCard Schüler II“ (ab 15 Jahre) und „IsarCard Ausbildung“ (ab 15 Jahre) mit monatlicher Abbuchung als persönliche Karten erhältlich.

Berechtigter Personenkreis IsarCardSchüler I

¹Zeitkarten für IsarCardSchüler I werden ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
²Die Berechtigung gilt bis zum Ende des Schuljahres in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

IsarCardSchüler II

Zeitkarten für IsarCardSchüler II werden ausgegeben an

- (1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,

¹ „IsarCard Schüler I“, „IsarCard Schüler II“ und „IsarCard Ausbildung“ sind Arbeitstitel. Ggf. werden die Angebotskonditionen zur Einführung unter neuem Produktamen angeboten.

- Einrichtung des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen und Hochschulen der Bundeswehr;

- (2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Ziffer 1 fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

IsarCard Ausbildung

Zeitkarten für IsarCard Ausbildung werden ausgegeben an

- (1) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- (2) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- (3) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (4) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (5) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- (6) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Nachweis der Berechtigung

- (1) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis, IsarCard Schüler I“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.
- (2) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis, IsarCard Schüler II“ und „IsarCard Ausbildung“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den Abonnetten, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen.
- (3) Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Geltungsdauer

- (1) ¹Die IsarCard Schüler I im Lastschriftverfahren (bis 14 Jahre), im Folgenden IsarCard Schüler I, und die IsarCard Schüler II im Lastschriftverfahren (ab 15 Jahre), im Folgenden IsarCard Schüler II, werden jeweils für ein Schuljahr ausgegeben

(1. Schultag im September bis letzter Ferientag der bayerischen Schulferien im September des folgenden Jahres).²Eine Teilnahme am Lastschriftverfahren, bis zum Ende des laufenden Schuljahres, ist von jedem 1. eines Monats an möglich.

- (2) Die IsarCard Ausbildung im Abo, im Folgenden IsarCard Ausbildung, kann von jedem 1. eines Monats an ausgegeben werden.

Fahrkarte

(1) ¹Die Zeitkarten für das Lastschriftverfahren bestehen aus einer Trägerkarte und Monatsmarken für die jeweiligen Abbuchungszeitraum. ²In den Zeitkarten werden neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. ³Trägerkarten werden für Personen bis einschließlich 15 Jahre mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ⁴Zum Nachweis der Berechtigung muss bei Trägerkarten ohne Lichtbild ein amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. ⁵Gültige Trägerkarte und gültige Zeitkarte zusammen gelten als Fahrkarte.

- (2) ¹Der jeweils gültige Monatspreis wird 10-mal je Schul- /Ausbildungsjahr abgebucht. ²Im 1. Monat (September) des jeweiligen Schuljahres (IsarCard Schüler I und IsarCard Schüler II), bzw. im 11. Monat des jeweiligen Ausbildungsjahres (IsarCard Ausbildung) wird der jeweils gültige Preis für zwei Wochenkarten abgebucht. ³Im 12. Monat des jeweiligen Schul- / Ausbildungsjahres erfolgt keine Abbuchung. ⁴Zur Teilnahme am Lastschriftverfahren muss ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegen.

Bonusangebot

- (1) Wird die Monatskarte im Lastschriftverfahren für ein gesamtes Schuljahr (Einstieg spätestens 1. Oktober) genutzt, wird für Inhaber der IsarCard Schüler I und IsarCard Schüler II in den bayerischen Sommerferien eine kostenfreie Erweiterung auf das Gesamtnetz angeboten.
- (2) Für Nutzer der IsarCard Ausbildung wird die kostenfreie Erweiterung auf das Gesamtnetz ab dem 16. Tag des 11. Abbuchungsmonats und für den nachfolgenden gesamten abbuchungsfreien Monat angeboten.
- (3) Die Nichtausnutzung des Bonusangebots begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen für die Ausbildungstarife im SEPA-Lastschriftverfahren enthält der Anhang 8.

Preise

Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 15 (Ausbildungstarife) entnommen werden.

4.2.10 Ausbildungstarif I und II für Schulwegkostenträger

- (1) Für Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen, werden die Fahrkosten ganz oder zum Teil, aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen.
- (2) Bei Änderungen der Preise oder des Geltungsbereiches werden die Beträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Geltungsdauer

Fahrkarten der Ausbildungstarife für den Schulwegkostenträger werden für einen bis zu 11-monatigen Gültigkeitszeitraum (September bis Juli) ausgegeben.

Berechnungsgrundlage

¹Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der in Anspruch ge-

nommenen Ringe und der gewählten Geltungsdauer (Monats- oder Wochenkarten). ²Die Fahrkarten werden monatlich dem Kostenträger in Rechnung gestellt.

Fahrkarten

¹Aus vertrieblichen Gründen werden die entsprechenden Monats- und Wochenkarten als eine Fahrkarte ausgegeben. ²Die Fahrkarten werden als persönliche Karten ausgegeben und enthalten neben dem örtlichen Geltungsbereich und dem Geltungszeitraum Vorname und Name des Inhabers. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs und des MVV-Gemeinschaftstarif in der jeweils gültigen Fassung.

Preise

Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 15 (Ausbildungstarife) entnommen werden.

4.2.11 Grüne Jugendkarte

Örtlicher Geltungsbereich

¹Die Grüne Jugendkarte gibt es wahlweise für den Innenraum, den Außenraum oder das Gesamtnetz. ²Sie berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen im jeweiligen Geltungsbereich.

Berechtigter Personenkreis

¹Voraussetzung für den Kauf der Grünen Jugendkarte ist, dass der Inhaber über eine zur Fahrt gültige Zeitkarte (Kundenkarte / Trägerkarte mit gültiger Wertmarke) eines MVV-Ausbildungstarifs, einer IsarCard Schüler I, einer IsarCard Schüler II, einer IsarCard Ausbildung oder einer vom Schulwegkostenträger ausgegebenen der Ausbildungstarife für den Gesamtweg zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte (Schule usw.) verfügt. ²Die Nutzung einer Teilstrecke berechtigt nicht zum Kauf der Grünen Jugendkarte.

Geltungsdauer

¹Die Grüne Jugendkarte gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats, jedoch nur innerhalb der Gültigkeit der dazugehörigen Fahrkarte des Ausbildungstarifs (Wertmarke!). ²Ist der erste Werktag des Folgemonats ein Samstag, gilt die Grüne Jugendkarte im Rahmen der Gültigkeit der dazugehörigen Fahrkarte des Ausbildungstarifs bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Kundenkarte und Wertmarken

- (1) Zur Inanspruchnahme der Grünen Jugendkarte wird die Kundenkarte/Trägerkarte des jeweiligen Angebots entsprechend ergänzt.
- (2) Entsprechend dem jeweiligen Angebot werden preislich differenzierte Wertmarken ausgegeben.
- (3) Als Grüne Jugendkarte ist die so ergänzte Zeitkarte zur Fahrt nur gültig, wenn die Kundenkarte /Trägerkarte mit den beiden Wertmarken (für das jeweilige Angebot und die Grüne Jugendkarte) versehen ist.

5. Sondertarife

Für Sondertarife können besondere Fahrkarten geschaffen werden.

5.1 Kongressticket

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Es werden besondere Kongress-Tickets ausgegeben, und zwar
- für den Innenraum und für das Gesamtnetz sowie

– für verschiedene Zeiträume (beliebig viele, mindestens jedoch 2 Tage).

- (2) Zum Kongress-Ticket für den Innenraum wird fakultativ ein Kongress-Zusatzticket angeboten, mit dem das Kongress-Ticket für den Innenraum für einen Teil seiner Geltungsdauer auf das Gesamtnetz erweitert werden kann.
- (3) Innerhalb seiner örtlichen und zeitlichen Gültigkeit berechtigt das Kongress-Ticket zu beliebig vielen Fahrten in allen Verkehrsmitteln im MVV.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Geltungsbereichen und Zeiträumen.

Berechtigter Personenkreis

- (1) ¹Der Kongresstarif gilt für die Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Seminaren, Treffen und ähnlichen Veranstaltungen. ²Er kann von den Veranstaltern – einschließlich Auftragsfirmen – der genannten Veranstaltungen bei Abnahme von mindestens **50** Karten für dieselbe Veranstaltung in Anspruch genommen werden. ³Die Karten dürfen nur an die Teilnehmer dieser Veranstaltungen sowie deren Begleiter weitergegeben werden.
- (2) Der direkte Kauf der Karten durch die Teilnehmer an diesen Veranstaltungen und deren Begleiter ist ausgeschlossen.
- (3) Drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden.

Geltungsdauer

- (1) ¹Das Kongress-Ticket ist bei Antritt der ersten Fahrt zu bewerten. ²Der Zeitpunkt des Entwertens ist der Beginn der Geltungsdauer. ³Das Kongress-Ticket ist ab diesem Zeitpunkt zusammenhängend für die auf ihm angegebene Zahl von Tagen und bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.
- (2) Das Kongress-Zusatzticket, das ebenfalls bei Antritt der ersten Fahrt zu bewerten ist, ist ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.
- (3) Das Kongress-Zusatzticket ist nur in Verbindung mit dem Kongress-Ticket, zu dem es gekauft wurde, zur Fahrt gültig.

5.2 IsarCard S (Sozial-Ticket) Örtlicher Geltungsbereich

¹Die IsarCard S wird für den Innenraum oder das Gesamtnetz ausgegeben. ²Sie gilt zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Karte angegebenen Geltungsbereichs. ³Den örtlichen Geltungsbereich bestimmt der jeweilige Kostenträger (Sozialreferat LH München, Landkreis München).

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Geltungsbereichen.

Berechtigter Personenkreis

- (1) Die IsarCard S wird nur an Personen mit gültigem Berechtigungsausweis (München-Pass der LH München; Landkreis-Pass Landkreis München) ausgegeben.
- (2) ¹Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden. ²Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl mitgenommen werden.
- (3) Der berechtigte Personenkreis wird vom jeweiligen Kostenträger festgelegt.

Geltungsdauer

¹Die IsarCard S gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. ²Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. ³Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags, an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags.

Fahrkarte

- (1) ¹Die IsarCard S ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einem gültigen Berechtigungsausweis (München-Pass LH München; Landkreis-Pass Landkreis München) sowie der dazugehörigen Wertmarke. ²Der Berechtigungsausweis wird vom jeweiligen Kostenträger ausgegeben. ³Er wird auf die Person des Inhabers ausgestellt und mit dessen Lichtbild versehen.
- (2) Gültiger Berechtigungsausweis und gültige Wertmarke zusammen gelten als Fahrkarte.

Fahrpreis

Der Gesamtfahrpreis der IsarCard S besteht aus einem Eigenanteil lt. Preistabelle 11 und einem Ausgleichsbetrag des jeweiligen Kostenträgers.

5.3 MVV-Semesterticket

Allgemeines

- (1) Das MVV-Semesterticket besteht aus zwei Komponenten:
 - dem Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo (Solidarbeitrag), der eine zeitlich eingeschränkte Fahrtberechtigung beinhaltet und einer
 - Zeitkarte mit der Bezeichnung „IsarCard Semester“, die vom Studierenden fakultativ erworben werden kann.
- (2) Zur Finanzierung dieses Angebots wird von allen Studierenden der teilnehmenden Hochschulen über das Studentennetzwerk München ein Solidarbeitrag erhoben.

Berechtigter Personenkreis

Berechtigter zur Inanspruchnahme der nachfolgenden MVV-Fahrkarten sind alle für das jeweilige Semester an den teilnehmenden Hochschulen immatrikulierten und beitragspflichtigen Studierenden.

5.3.1 MVV-Fahrtberechtigung mit Studierenden-/Semesterausweis (Solidarbeitrag)

Berechtigter Personenkreis

Als Fahrkarte dient ein gültiger Studierenden-/Semesterausweis der teilnehmenden Hochschulen mit MVV-Nutzungsvermerk für die Fahrtberechtigung.

Örtlicher Geltungsbereich / Geltungsdauer

Der Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Fahrtberechtigung gilt für den Zeitraum des jeweiligen Semesters in allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (2.Klasse) im gesamten MVV-Verbundgebiet (Gesamtnetz) von Montag bis Freitag jeweils von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr des nächsten Tages, sowie ohne zeitliche Einschränkungen an Samstagen, Sonntagen, an Feiertagen und am 24. und 31. Dezember bis 6.00 Uhr des nächsten Tages.

Fahrkarte

- (1) ¹Als Fahrtberechtigung im MVV gilt der gültige Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo. ²Ein amtlicher Lichtbildausweis ist bei der Fahrt mitzuführen. ³Gültiger Studierenden-/Semesterausweis und amtlicher Lichtbildausweis zusammen gelten als Fahrkarte.

- (2) ¹Kann der Studierende bei einer Fahrkartenkontrolle innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte den **gültigen Studierenden-/Semesterausweis** und einen amtlichen Lichtbildausweis nicht vorweisen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die zur Fahrt benötigten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen bei der Einspruchsstelle vorgelegt werden.
- (3) Für Fahrten, die vor oder nach der Geltungsdauer der Fahrkarte durchgeführt werden, sind Fahrkarten des Zonen-/Zeitkartentarifs zu kaufen.

Fahrpreis

- (1) Der Fahrpreis für die Fahrtberechtigung entspricht dem Solidarbeitrag gemäß Preistabelle 17 und wird vom Studentenwerk München erhoben.
- (2) Die Nichtnutzung der MVV-Fahrtberechtigung begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.
- (3) Ein Umtausch gegen andere MVV-Fahrkarten ist ausgeschlossen.

5.3.2 IsarCard Semester (Zeitkarte)

Berechtigter Personenkreis

Durch Zahlung des Solidarbeitrages erwirbt der Studierende der teilnehmenden Hochschulen für die Dauer eines Semesters den Anspruch auf Erwerb einer IsarCard Semester.

Örtlicher Geltungsbereich / Geltungsdauer

- (1) ¹Die IsarCard Semester berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten. ²Sie gilt für den Zeitraum des jeweiligen Semesters ganztägig in allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (2.Klasse) im MVV-Gesamtnetz.
- (2) Die IsarCard Semester gilt **für den jeweiligen Zeitraum eines Semesters und darüber hinaus bis 12 Uhr des folgenden Tages** vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März, bzw. vom 1. Oktober bis einschließlich 14. März (Wintersemester) und vom 1. April bis einschließlich 30. September bzw. vom 15. März bis einschließlich 30. September (Sommersemester).
- (3) Das MVV-Semesterticket ist ein zeitlich befristetes Angebot. Es wird nur bis zum Ende des Wintersemesters 2015/2016, also bis zum 31.03.2016 angeboten.

Fahrkarte

- (1) ¹Die IsarCard Semester ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einem gültigen Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo und einer IsarCard Semester Wertmarke. ²Die IsarCard Semester Wertmarke ist auf die Matrikelnummer, bzw. die Kartenummer des Studierendenausweises des jeweiligen Studierenden ausgestellt. ³Wird ein neuer Studierendenausweis der Hochschule München ausgegeben, wird die vorhandene IsarCard Semester Wertmarke zur Fahrt ungültig. ⁴In diesem Fall ist die IsarCard Semester Wertmarke bei einem Kundencenter/Reisezentrum der Verkehrsunternehmen im MVV kostenfrei umzutauschen. ⁵Für den Umtausch ist eine Bestätigung der Hochschule München über die Neuausstellung des Studierendenausweises vorzulegen.
- (2) ¹Die IsarCard Semester berechtigt den Inhaber ganztägig zu beliebig vielen Fahrten mit allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (2.Klasse) im MVV-Gesamtnetz. ²Der gültige Studierenden-/Semesterausweis und ein amtlicher Lichtbildausweis sind bei der Fahrt mitzuführen.
- (3) ¹Kann der Studierende bei einer Fahrkartenkontrolle die gültige IsarCard Semester mit dem gültigen Studierenden-/Semesterausweis und einem amtlichen Lichtbildausweis nicht vorweisen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller

Höhe zu bezahlen. ²Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die zur Fahrt benötigten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen bei der Einspruchsstelle vorgelegt werden.

- (4) Bei Verlust der IsarCard Semester Wertmarke wird gegen Vorlage der beim Kauf ausgegebenen Quittung gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt.
- (5) Als verloren gemeldete IsarCard Semester Wertmarken werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Fahrpreis

- (1) Der Fahrpreis für die IsarCard Semester ist der Preistabelle 17 zu entnehmen.
- (2) Ein Umtausch gegen andere MVV-Fahrkarten ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Rücknahme der IsarCard Semester ist nur vor Beginn der Geltungsdauer möglich.

6. Beförderung von Schwerbehinderten

¹Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen, Führhunden, Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach **§ 145 SGB IX – Sozialgesetzbuch** – in der jeweils gültigen Fassung; die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. ²Schwerbehindertenausweise anderer Nationen gelten nicht zur Freifahrt.

7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

- (1) ¹Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert. ²Als zusätzliche Legitimation ist der Dienstausweis mitzuführen.
- (2) Polizeidiensthunde können unentgeltlich mitgenommen werden.

8. Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

- (1) Die im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) zusammengeschlossenen Unternehmen geben den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Fahrkarten oder Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen.
- (2) Der Anspruch auf Ausstellung erlischt
- für Fahrkarten des Zonentarifs, die durch Personal verkauft werden, mit der Übergabe der Fahrkarte,
 - für Fahrkarten des Zonentarifs, die aus Automaten verkauft werden, und für Fahrkarten des Zeitkartentarifs mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres.

**II. Fahrpreise (inklusive ermäßigter Mehrwertsteuersatz;
zur Zeit 7%)**

1. Fahrpreise des Zonentarifs (Einzelfahrkarten und Streifenkarte)

Zahl der Zonen des Zonentarifs	Fahrpreise der Einzelfahrkarten (Euro)	Fahrpreise der Einzelfahrkarten bei Bezahlung mit GeldKarte (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreise bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
1	2,70	2,60	2	2,60
2	5,40	5,20	4	5,20
3	8,10	7,80	6	7,80
4 und mehr	10,80	10,40	8	10,40

2. Preis der Streifenkarte

Art der Karte	Preis (Euro)	Anzahl der Streifen	Einheit	Wert (Euro)
Streifenkarte	13,00	10	Streifen	1,30

3. Fahrpreise der Kurzstrecke (Einzelfahrkarte und Streifenkarte)

Geltungsbereich	Fahrpreis der Einzelfahrkarte (Euro)	Fahrpreis der Einzelfahrkarte bei Bezahlung mit GeldKarte (Euro)	Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
Kurzstrecke	1,40	1,30	1	1,30

4. Fahrpreise der Tageskarten

Kartenart		Single-Tageskarten Erwachsene (Euro)	Kinder-Tageskarte (Euro)	Gruppen-Tageskarten Erwachsene (Euro)
Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen			
Innenraum	(weiß)	6,40	–	12,20
München XXL	(weiß/grün)	8,60	–	15,40
Innenraum 3 Tage	(weiß)	16,00	–	28,20
Außenraum	(grün/gelb/rot)	6,40	–	12,20
Gesamtnetz		12,40	3,00	23,20

5. Fahrpreise der Kongresstickets

Geltungsdauer		2 Tage (Euro)	jeder weitere Tag (Euro)	Pro Tag (Euro)
Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen			
Innenraum	(weiß)	9,60	3,60	-
Gesamtnetz		18,00	7,80	-
Kongress-Zusatzticket für Erweiterung auf Gesamtnetz		-	-	4,20

6. Fahrpreise für Kinder

Zahl der Zonen des Zonentarifs	Fahrpreis der Einzelfahrkarte (Euro)	Fahrpreis der Einzelfahrkarte bei Bezahlung mit GeldKarte (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
Einheitspreis	1,30	1,30	1	1,30

7. Fahrpreise des U21-Angebots und für Fahrten in Sperrzeiten der IsarCard60

Zahl der Zonen des Zonentarifs	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreise (Euro)
1	1	1,30
2	2	2,60
3	3	3,90
4 und mehr	4	5,20

8. Fahrpreise IsarCard (in Euro)

Geltungsbereich	Wochenkarte	Monatskarte	Im Abonnement monatliche Zahlung*	Im Abonnement jährliche Zahlung	StarterCard (1/30 Monatspreis)
1 Ring	14,70	53,40	53,40	507,00	1,75
2 Ringe	14,70	53,40	53,40	507,00	1,75
3 Ringe	17,80	64,40	64,40	609,00	2,10
4 Ringe	21,10	76,60	76,60	726,00	2,55
5 Ringe	24,10	87,40	87,40	828,00	2,90
6 Ringe	27,70	100,40	100,40	951,00	3,30
7 Ringe	31,10	112,70	112,70	1068,00	3,75
8 Ringe	34,10	123,70	123,70	1173,00	4,10
9 Ringe	37,50	135,90	135,90	1290,00	4,50
10 Ringe	40,70	147,50	147,50	1401,00	4,90
11 Ringe	43,60	158,10	158,10	1500,00	5,25
12 Ringe	46,70	169,40	169,40	1608,00	5,60
13 Ringe	50,20	181,90	181,90	1728,00	6,05
14 Ringe	53,70	194,70	194,70	1848,00	6,45
15 Ringe	56,70	205,60	205,60	1953,00	6,85
16 Ringe	60,20	218,20	218,20	2070,00	7,25

* Betrag wird 10 mal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.

9. Fahrpreise IsarCard9Uhr (in Euro)

Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen	Monat	Im Abonnement monatliche Zahlung*	Im Abonnement jährliche Zahlung	StarterCard (1/30 Monatspreis)
Innenraum	(weiß)	57,70	57,70	546,00	1,90
Außenraum	(grün/gelb/rot)	57,70	57,70	546,00	1,90
Gesamtnetz		78,30	78,30	741,00	2,60
Erweiterungskarte auf Gesamtnetz		20,60	–	–	–

* Betrag wird 10 mal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.

10. Fahrpreise IsarCard60 (in Euro)

Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen	Monat	Im Abonnement monatliche Zahlung*	Im Abonnement jährliche Zahlung	Starter-Card (1/30 Monatspreis)
Innenraum	(weiß)	46,60	46,60	441,00	1,55
Außenraum	(grün/gelb/rot)	46,60	46,60	441,00	1,55
Gesamtnetz		66,90	66,90	633,00	2,20
Erweiterungskarte auf Gesamtnetz		20,30	–	–	–

* Betrag wird 10 mal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.

11. Fahrpreise IsarCard S (Eigenanteile für Inhaber eines Berechtigungsausweises)

Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen	München-Pass LH München Monat (Euro)	Landkreis-Pass Landkreis München Monat (Euro)
Innenraum	(weiß)	29,00	–
Gesamtnetz		49,10	25,10

12. Fahrpreise IsarCardJob

Geltungsbereich	Monatliche Zahlung* 5 % Rabatt (Euro)	Monatliche Zahlung* 10 % Rabatt (Euro)	Jährliche Zahlung 5 % Rabatt (Euro)	Jährliche Zahlung 10 % Rabatt (Euro)
1 Ring	42,25	40,05	480,00	456,00
2 Ringe	42,25	40,05	480,00	456,00
3 Ringe	50,95	48,30	576,00	546,00
4 Ringe	60,60	57,45	687,00	651,00
5 Ringe	69,15	65,55	786,00	744,00
6 Ringe	79,45	75,30	903,00	855,00
7 Ringe	89,20	84,50	1014,00	960,00
8 Ringe	97,90	92,75	1113,00	1053,00
9 Ringe	107,55	101,90	1224,00	1161,00
10 Ringe	116,75	110,60	1329,00	1260,00
11 Ringe	125,15	118,55	1425,00	1350,00
12 Ringe	134,10	127,05	1527,00	1446,00
13 Ringe	144,00	136,40	1641,00	1554,00
14 Ringe	154,10	146,00	1755,00	1662,00
15 Ringe	162,75	154,20	1854,00	1755,00
16 Ringe	172,70	163,65	1965,00	1863,00

* Betrag wird 12 mal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.

13. Anteiliger Fahrpreis zur AboPlusCardBayern (MVV-Anteil)

Geltungsbereich	Monatliche Zahlung gerundet* (Euro)	Geltungsbereich	Monatliche Zahlung gerundet* (Euro)
1 Ring	44,50	9 Ringe	113,20
2 Ringe	44,50	10 Ringe	122,90
3 Ringe	53,60	11 Ringe	131,70
4 Ringe	63,80	12 Ringe	141,10
5 Ringe	72,80	13 Ringe	151,50
6 Ringe	83,60	14 Ringe	162,20
7 Ringe	93,90	15 Ringe	171,30
8 Ringe	103,00	16 Ringe	181,80

* Betrag wird 12 mal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.

Anmerkung:

Die Fahrpreisanteile der weiteren AboPlusCardBayern - Partner werden zusätzlich erhoben. Diese Preise sind den Tarifen der beteiligten Partner zu entnehmen.

14. Fahrpreise des Anschlusstickets als HandyTicket

Geltungsbereich	Fahrpreis besondere Anschlussticket (Euro)	Geltungsbereich	Fahrpreis besondere Anschlussticket (Euro)
1 Ring	1,30	8 Ringe	5,20
2 Ringe	1,30	9 Ringe	5,85
3 Ringe	1,95	10 Ringe	6,50
4 Ringe	2,60	11 Ringe	7,15
5 Ringe	3,25	12 Ringe	7,80
6 Ringe	3,90	13 Ringe	8,45
7 Ringe	4,55	14 Ringe	9,10

15. Fahrpreise der Ausbildungstarife

Geltungsbereich	Wochenkarten Ausbildungstarif I (Euro)	Monatskarten Ausbildungstarif I (Euro)	Wochenkarten Ausbildungstarif II (Euro)	Monatskarten Ausbildungstarif II (Euro)
1 Ring	10,30	37,40	11,10	40,10
2 Ringe	10,30	37,40	11,10	40,10
3 Ringe	12,40	44,80	13,30	48,10
4 Ringe	14,80	53,60	15,90	57,50
5 Ringe	17,20	61,90	18,10	65,60
6 Ringe	19,40	70,30	20,80	75,30
7 Ringe	21,80	78,90	23,30	84,50
8 Ringe	23,90	86,60	25,60	92,80
9 Ringe	25,30	91,60	28,10	101,90
10 Ringe	25,30	91,60	30,50	110,60
11 Ringe	25,30	91,60	32,70	118,60
12 Ringe	25,30	91,60	35,10	127,10
13 Ringe	25,30	91,60	37,60	136,40
14 Ringe	25,30	91,60	40,30	146,00
15 Ringe	25,30	91,60	42,50	154,20
16 Ringe	25,30	91,60	45,20	163,70

Bei Ausgabe von Zeitkarten für mehrere Monate wird der Fahrpreis durch Multiplizieren der in der Tabelle aufgeführten Fahrpreise mit der Zahl der Monate ermittelt.

16. Fahrpreise Grüne Jugendkarte

Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen	Zum Ausbildungstarif I (Euro)	Zum Ausbildungstarif II (Euro)
Innenraum	(weiß)	8,70	14,20
Außenraum	(grün/gelb/rot)	8,70	14,20
Gesamtnetz		17,40	28,40

17. Fahrpreise Semesterticket

Örtlicher Geltungsbereich Gesamtnetz	Wintersemester 2015/2016 (Euro)
Fahrtberechtigung Studierenden-/ Semesterausweis (Solidarbeitrag)	61,00
Wertmarke IsarCard Semester (Fakultativ)	152,00

III. Bahnsteigkarte

Preis der Bahnsteigkarte	(Euro)
Abgegrenztes Bahngebiet im S- und U-Bahnbereich; Geltungsdauer 1 Stunde	0,40

IV. Fahrrad-Tageskarte

Preis der Fahrrad-Tageskarte	(Euro)
Fahrrad-Tageskarte – Gültig im Gesamtnetz	2,60

V. Sonstige Entgelte

Erteilung von Bescheinigungen über Fahrpreise	2,00 Euro
Erstattungsentgelt	2,00 Euro

C. Sonderregelungen

I. Rabatte und Ermäßigungen

In folgenden Fällen können Rabatte und Ermäßigungen gewährt werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

1. Mengenrabatt (Sondervereinbarungen)

- 1.1 ¹Bei Abnahme von mindestens 5.000 Einzelfahrkarten können diese zu dem Fahrpreis abgegeben werden, der bei Verwendung von Streifenkarten zur Anwendung kommt. ²Die Einzelheiten werden in den Abnahmebedingungen geregelt.
- 1.2 Spezielle Mengenrabatte bis zu höchstens 50 % können vereinbart werden für den Erwerb von
- a) mehr als 20.000 Einzelfahrkarten
 - b) mehr als 200 Tageskarten (bei Bedarf kann statt der Geltungsdauer je Tag die Geltungsdauer je 24 Stunden gewährt werden) oder
 - c) ¹mehr als 500 Kongress-Tickets für jeweils dieselbe Geltungsdauer. ²Preisbasis für die Rabattierung sind die Fahrpreise der Tageskarten.
 - d) ¹Zeitkarten aufgrund besonderer vertraglicher Regelungen durch ein und dieselbe Stelle (z. B. Firmen, Behörden oder andere Institutionen). ²Die Karten sind jeweils an eine bestimmte Person zu binden. ³Die Einzelheiten werden in den Abnahmebedingungen geregelt.

2. Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, z. B. für

- Familienausflugsfahrten,
- Badeverkehr,
- Einkaufsverkehr,
- Schülerausflugs- oder -besichtigungsfahrten,
- Gesellschaftsfahrten.

Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigungen ist der Fahrpreis für Einzelfahrkarten des Zonentarifs.

3. Ermäßigung für Übergangsverkehre

- (1) Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für den Verkehr im Übergang zwischen den Verkehrsmitteln, für die der Gemeinschaftstarif gilt, und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, die im Verkehrsraum des MVV (§ 2 des Gesellschaftsvertrags des MVV) oder zwischen diesen und angrenzenden Gebieten verkehren.
- (2) Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigungen sind die Fahrpreise für Einzelfahrkarten des Zonentarifs und die Fahrpreise für die IsarCard.

4. Fahrkarten für dienstliche Zwecke

¹Im MVV können Sonderkonditionen für die Ausgabe von MVV-Fahrkarten zur ausschließlichen dienstlichen Verwendung festgelegt werden. ²Die Einzelheiten werden in den Ausgaberrichtlinien geregelt.

II. Anerkennung von Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der Gemeinschaftstarif gilt

¹Im MVV können Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der Gemeinschaftstarif gilt, anerkannt werden. ²Die Bedingungen für die Anerkennung sind zwischen den im MVV zusammenwirkenden Verkehrsunterneh-

men und der MVV GmbH zu vereinbaren. ³Soweit Fahrkarten dieser Tarife nur in Verbindung mit einem Nachweis der Berechtigung gelten, so ist diese Berechtigung auch innerhalb des MVV bei der Fahrkartenkontrolle vorzulegen.

Anhang 1

Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien (Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs)

I. Der Gemeinschaftstarif gilt für folgende ausgewählte Strecken und Linien der nachstehend genannten Unternehmen (Stand 13.12.2015):

- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München
- DB Regio AG, S-Bahn München, Orleansplatz 9 a, 81667 München (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- DB Regio AG, Region Bayern, Richelstraße 3, 80634 München (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Bayerische Oberlandbahn GmbH, Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Vogtlandbahn GmbH (ALEX), Ohmstraße 2, 08496 Neumark (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Regionalverkehr Oberbayern GmbH, DB Bahn Oberbayernbus, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Bayernbus GmbH, An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg/Tittenkofen
- Bietergemeinschaft Boos/Hadersdorfer/Scharf, c/o Boos-Bus GmbH & Co.KG, Kienberger Straße 6, 85391 Allershausen
- Bietergemeinschaft Hadersdorfer/Scharf, c/o HOV Hadersdorfer Omnibusverkehr Moosburg GmbH & Co.KG, Neue Industriestraße 12, 85368 Moosburg
- Bietergemeinschaft Hadersdorfer/Boos/Scharf, c/o Hadersdorfer Reisen Moosburg GmbH & Co. KG, Neue Industriestraße 12, 85368 Moosburg
- Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser, c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Bietergemeinschaft RVO/Boos, Regionalverkehrs Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München; Boos-Bus GmbH & Co. KG, Kienberger Straße 6, 85391 Allershausen
- Boos-Bus GmbH & Co. KG, Kienberger Straße 6, 85391 Allershausen
- Verkehrsgemeinschaft Boos/Hadersdorfer/RVO, c/o Boos-Bus GmbH & Co. KG, Kienberger Straße 6, 85391 Allershausen
- Busverkehr Südbayern GmbH, Einsteinstraße 2, 85757 Karlsfeld
- Stadtwerke Dachau, Verkehrsbetriebe, Brunngartenstraße 3, 85221 Dachau
- DB Regio Bus Bayern GmbH, Sandstraße 38–40, 90443 Nürnberg
- Demmelmair GmbH & Co. KG, Lechhauser Straße 25, 86316 Friedberg
- Enders Reisen GmbH & Co. KG, Mühlfeldstraße 8–10, 82256 Fürstenfeldbruck
- Omnibus Erl e.K., Inh. Anita Gilhuber, Oberdorfen 1, 84405 Dorfen
- Busbetrieb Josef Ettenhuber GmbH, Am Hochrain 2, 85625 Glonn-Schlacht
- Verkehrsbetrieb Ettenhuber GmbH, Otto-Lilienthal-Ring 22, 85622 Feldkirchen
- Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH, Wippenhauser Str. 19, 85354 Freising
- Geldhauser Linien- und Reiseverkehr GmbH & Co. KG, Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Griensteidl GmbH, Liegnitzer Straße 1, 82194 Gröbenzell
- Hadersdorfer Reisen Moosburg GmbH & Co. KG, Neue Industriestraße 12, 85368 Moosburg
- Omnibus Hagl, Bachstraße 4, 85406 Zolling
- Omnibusse Huber, Inh. Armin Edelmann, Steinbachstraße 20, 85250 Altomünster
- Kistler Bustouristik GmbH, Kalling 8 a, 84405 Dorfen
- Larcher Touristik GmbH, Anzinger Straße 26, 85570 Markt Schwaben
- Omnibus Neumeyr e. K., Inh. Siegfried Neumeyr, Hammerschmiedweg 3, 82272 Moorenweis OT Dünzelbach
- Taxiunternehmen Pawelczyk, Am Holzfeld 6, 85661 Forstinning
- Taxi- und Mietwagenunternehmen Johann Köhler, Pfarrer-Moser-Straße 5, 85445 Niederding
- Omnibusverkehr Reisberger GmbH, Haus 4, 83553 Frauenneuharting
- Scharf OHG, Omnibus & Reisebüro, Klausenstraße 3, 85447 Maria Thalheim
- Omnibusunternehmen Siegfried Schilcher, Inh. Robert Steiner, Kellerstraße 6, 85229 Markt Indersdorf
- Reisewelt Simperl Autobus und Reisebüro oHG, Steinkirchener Str. 1, 85221 Dachau
- Stanglmeier Reisebüro-Bustouristik GmbH & Co. KG, Industriestraße 14, 84048 Mainburg
- Autobusreisen Steiner KG, Schrobenshausener Straße 4, 85305 Jetzendorf-Priel
- mobitaxx Personenbeförderung, Armin Tschanter, Am Forst 8, 85560 Ebersberg
- Omnibusbetrieb-Reisebüro Adolf Urscher KG, Münchner Straße 37, 85567 Grafing
- VBR Verkehrsbetriebe und Servicegesellschaft mbH, Waldmeisterstraße 84–86, 80935 München
- Waibel Bus GmbH, Robert-Bosch-Straße 4, 86899 Landsberg am Lech
- Busservice Watzinger GmbH & Co. KG, Landsberger Straße 181, 80687 München
- Omnibusunternehmen Wiesheu, Hochfeldstraße 7a, 85406 Oberappersdorf
- St.-Andreas-Reisen Wintermayr GmbH, Schrobenshausener Straße 11, 86571 Langenmosen
- Zeiler GmbH, Lindberghstraße 18, 80939 München

1. Münchner Verkehrsgesellschaft mbH, MVG

Alle Linien von U-Bahn und Straßenbahn sowie die Buslinien und „X“-Buslinien

2. DB Regio AG, S-Bahn München

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

2.1. S-Bahnverkehr auf den Strecken

- S 1 Flughafen München/Freising – München Marienplatz – München Ost
- S 2 Petershausen (Oberbay)/Altomünster – München Marienplatz – Erding
- S 3 Mammendorf – München Marienplatz – Holzkirchen
- S 4 Geltendorf – München Marienplatz – Ebersberg
- S 6 Tutzing – München Marienplatz – Ebersberg
- S 7 Wolfratshausen – München Marienplatz – Kreuzstraße
- S 8 Herrsching – München Marienplatz – Flughafen München
- S 20 Höllriegelskreuth – Solln – München Pasing

S-Bahnverkehr ist der Verkehr in S-Bahnzügen zwischen den auf den S-Bahnstrecken liegenden Bahnhöfen. S-Bahnzüge sind alle auf den S-Bahnstrecken verkehrenden zuschlagfreien Züge, die nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif ausgeschlossen sind.

3. DB Regio AG, Region Bayern

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – München Ost (Südring)

München Hbf – Freising – Moosburg

München Ost – Ebersberg – Tulling

München Hbf – Mammendorf – Altheggenberg

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog S-Bahnverkehr

4. Bayerische Oberlandbahn GmbH

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

Verkehr auf der Strecke

München Hbf – Solln – Holzkirchen

Holzkirchen – Deisenhofen – Solln – München Hbf (Gleis 27–36)

München Hbf – Grafing Bahnhof – Aßling

Holzkirchen – Kreuzstraße

München Hbf – München Ost (Südring)

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog S-Bahnverkehr

5. Vogtlandbahn GmbH (ALEX)

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

Verkehr auf den Strecken

München Hbf – Geltendorf

München Hbf – Freising – Moosburg

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog S-Bahnverkehr

6. DB Bahn Oberbayernbus – Regionalverkehr Oberbayern GmbH mit den Linien

- 370 Geretsried Stein – Wolfratshausen Bf
- 372 Beuerberg – Wolfratshausen Bf
- 373 Seeshaupt Bf – Wolfratshausen Bf
- 374 Quarzbichl – Wolfratshausen Bf
- 376 Bad Heilbrunn – Schönrain – Wolfratshausen Bf
- 377 Bad Tölz – Wolfratshausen Bf
- 378 Königsdorf – Geretsried – Wolfratshausen Bf
- 379 Bad Tölz – Wolfratshausen Bf
- 463 Markt Schwaben Bf – Poing – Markt Schwaben Bf
- 501 Gammelsdorf – Erding
- 502 Wartenberg – Erding
- 505 Mittbach – Markt Schwaben Bf
- 507 Markt Schwaben – Erding
- 511 Erding Bf – Freising
- 531 Erding Bf – Ismaning Bf
- 562 Schröding – Erding
- 564 Grüntegernbach – Erding
- 565 Dorfen – Erding (Rufbuslinie)
- 568 Markt Schwaben – Erding
- 569 Eitting, Gaden – Erding
- 602 Mainburg¹⁾ – Rudelzhausen – Freising
- 603 Mainburg¹⁾ – Rudelzhausen – Freising
- 619 Freising – Petershausen Bf
- 635 Freising – Flughafen München
- 680 Thann – Moosburg
- 681 Au – Moosburg
- 682 Leitersdorf – Moosburg
- 683 Mainburg¹⁾ – Rudelzhausen/Enzelhausen – Moosburg
- 684 Tegernbach – Moosburg
- 691 Freising Bf – Neufahrn
- 704 Lauterbach / Thalhausen – Dachau
- 706 Hilgertshausen – Karlsfeld/Mü.Allach
- 721 Unterumbach – Dachau Bf
- 830 Lochhausen Bf – Puchheim Bf
- 831 Puchheim Bf – Gröbenzell – Puchheim Bf
- 870 Waltenhofen – Maisach
- 871 Maisach – Pfaffenhofen (a.d.Glonn)
- 872 Maisach – Gernlinden Maisach
- 873 Fürstenfeldbruck – Maisach
- 874 Maisach – Malching – Egenhofen
- 963 Stadtverkehr Starnberg (Wangen)

¹⁾Die Teilstrecke Mainburg – Rudelzhausen befristet bis 10.12.2016

7. Kommunale und private Omnibusunternehmen mit den Linien

Linie Verkehrsunternehmen Linienweg

- 210 Josef Ettenhuber Taufkirchen – Neuperlach Süd Bf
- 211 Josef Ettenhuber Harthausen – Unterbiberg
- 212 Josef Ettenhuber Grasbrunn – Neuperlach Süd Bf
- 213 RVO/Geldhauser Ostbahnhof – Taufkirchen
- 214 Josef Ettenhuber Riemerling – Hohenbrunn
- 215 VBR Verkehrsbetriebe Lohhof Bf – Unterschleißheim Bf – Lohhof Bf
- 216 RVO/Geldhauser Faistenhaar – Brunnthäl Nord
- 217 Demmelmair Unterhaching Bf– Neuperlach Süd Bf
- 219 VBR Verkehrsbetriebe Garching-Hochbrück – Unterschleißheim Bf
- 220 Josef Ettenhuber Winning – Unterhaching München-Giesing
- 221 Josef Ettenhuber Unterhaching Bf – München, Waldheimplatz
- 222 Busservice Watzinger Neuperlach Süd – Deisenhofen
- 223 RVO/Geldhauser Sauerlach Schule – Arget
- 224 Demmelmair Unterhaching Bf – Pullach, Gymnasium
- 225 Geldhauser Taufkirchen Bf – Potzham

226	RVO/Geldhauser	Gumpertshausen – Sauerlach – Otterloh – Sauerlach	469	Larcher Touristik	Hohenlinden – Markt Schwaben, Bf
227	Busservice Watzinger	Ortsbus Oberhaching	5010	Taxi Köhler	Langenpreising – Erding (RufTaxi)
228	Josef Ettenhuber	Mü.-Messestadt Ost – Ismaning	5020	Taxi Köhler	Wartenberg – Erding (RufTaxi)
229	Geldhauser	Ottobrunn – Neuperlach Süd	5050	Taxi Pawelczyk	Isen, Steinlandstraße – Markt Schwaben (RufTaxi)
230	VBR Verkehrsbetriebe	Ismaning – Garching-Forschungszentrum	512	Hans Scharf	Erding – Flughafen München
231	VBR Verkehrsbetriebe	Ismaning Bf – Studentenstadt	515	Bayernbus	Hallbergmoos – Erding
232	Hadersdorfer/Scharf	Ortsbus Unterföhring	520	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
233	Geldhauser	Mü.-Studentenstadt – Unterföhring – Studentenstadt	530	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
240	DB Regio Bus Bayern	Harthausen – Neukeferloh	540	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
241	Josef Ettenhuber	Haar Bf – Ottobrunn – Taufkirchen	5403	Taxi Köhler	Taufkirchen – Dorfen (RufTaxi)
242	DB Regio Bus Bayern	Haar – Gronsdorf	550	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
243	DB Regio Bus Bayern	Haar – Neukeferloh	560	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
258	Busservice Watzinger	Lochham – Gräfelfing, Bf	561	Hans Scharf	Wartenberg Erding
260	Busservice Watzinger	Germering-Unterpaffenhofen Fürstenried West	5620	Taxi Köhler	Taufkirchen – Erding (RufTaxi)
261	Busservice Watzinger	Neuried Fürstenried West	5621	Kistler	Taufkirchen (V) – Wambach – Taufkirchen (V) (RufTaxi)
262	Josef Ettenhuber	Heimstetten – Kirchheim – Heimstetten	566	Erl Omnibus	Erding – Dorfen Bf
263	Josef Ettenhuber	Mü., Messestadt West Feldkirchen Bf	567	Erl Omnibus	Dorfen – Erding
264	Josef Ettenhuber	Mü., Messestadt West – Mü.-Riem Bf	5670	Taxi Köhler	Walpertskirchen – Erding
265	Busservice Watzinger	Mü., Pasing Bf – Gräfelfing – Planegg Bf	5680	Taxi Köhler	Markt Schwaben – Erding (RufTaxi)
266	Busservice Watzinger	Planegg Bf Klinikum Großhadern	570	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
267	Busservice Watzinger	Mü., Altenburgstraße – Mü., Fürstenried West	580	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
268	Busservice Watzinger	Mü., Waldfriedhof – Gräfelfing	601	Ernst Stanglmeier	(Paffenhofen-) Letten – Freising
269	Busverkehr Südbayern	Neuried Klinikum Großhadern	614	Alfred Hadersdorfer	Haimhausen – Freising
270	Demmelmair	Höllriegelskreuth Bf – Solln Bf	615	Alfred Hadersdorfer	Viehbach – Freising
271	RVO/Geldhauser	Dietramszell – Höllriegelskreuth Bf	616	Boos-Bus	Freising Bf – Hohenkammer
285	Josef Ettenhuber	Haar – Feldkirchen – Ismaning	617	Alfred Hadersdorfer	Rudelzhausen – Freising Bf
290	Josef Ettenhuber	Stadtverkehr Garching	618	Alfred Hadersdorfer	Sünzhausen – Freising
291	Busverkehr Südbayern	Dachau – Oberschleißheim	620	Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Stadtverkehr Freising
292	Boos/Hadersdorfer/Scharf	Garching, Forschungszentrum – Oberschleißheim	621		Stadtverkehr Freising
294	Josef Ettenhuber	Mü., Am Hart – Garching-Hochbrück	622		Stadtverkehr Freising
295	Hadersdorfer/Boos/Scharf	Mü., Am Hart – Oberschleißheim	623		Stadtverkehr Freising
301	RVO/Geldhauser	Stadtverkehr Wolfratshausen	630		Stadtverkehr Freising
302	RVO/Geldhauser	Stadtverkehr Wolfratshausen	631		Stadtverkehr Freising
310	RVO/Geldhauser	Stadtverkehr Geretsried	633		Freising – Marzling
375	RVO/Geldhauser	Endlhausen – Wolfratshausen Bf	634		Freising – Attaching
381	RVO/Geldhauser	Deisenhofen Bf – Geretsried	637		Freising – Hohenbachern
411	Josef Ettenhuber	Antholing – Neuperlach Süd	638		Stadtverkehr Freising
413	Josef Ettenhuber	Antholing – Glonn – Höhenkirchen-Siegertsbrunn	639		Stadtverkehr Freising
440	Josef Ettenhuber	Piusheim / Glonn – Grafing / Ebersberg	640		Stadtverkehr Freising
442	Lacher Touristik	Grafing, Bf – Eglharting – Buch	6800	Omnibus Wiesheu	Zolling – Haag (RufTaxi)
443	Reisberger	Steinhöring – Tulling – Steinhöring	690	Boos/Hadersdorfer/RVO	Eching – Neufahrn – Garching-Forschungszentrum
444	Josef Ettenhuber	Grafing Stadt Bf – Schalldorf	690V	Hadersdorfer	Eching – IKEA
445	Urscher KG	Ebersberg – Erding	693	Bietergemeinschaft RVO/	Boos-Bus GmbH
446	Larcher Touristik	Markt Schwaben – Ebersberg	695	Boos-Bus	Kammerberg – Lohhof
4460	Taxi Tschanter	Ebersberg – Poing (RufTaxi)	698	Rudolf Hagl	Kirchdorf Garching-Hochbrück
447	Reisberger	ABling – Grafing Bahnhof	701	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Hallbergmoos
449	Larcher Touristik	Ebersberg – Poing (Rufbus)	702	Busverkehr Südbayern	Karlsfeld, Schwarzholzstraße – Karlsfeld Bhf.
451	Larcher Touristik	Ortsverkehr Vaterstetten	703	Geldhauser	Karlsfeld – Dachau
452	Larcher Touristik	Vaterstetten – Grub	705	Josef Huber	Gaggers – Dachau/Karlsfeld
453	Josef Ettenhuber	Glonn Zorneding	707	Steiner KG	Altomünster/Unterzeitlbach – Dachau/Mü., Karlsfelder Straße
460	Larcher Touristik	Poing – Pliening – Poing	708	Geldhauser	Petershausen – Altomünster
461	Larcher Touristik	Poing – Anzing – Obelfing	710	Busverkehr Südbayern	Niederroth/Markt Indersdorf – Kammerberg
462	Larcher Touristik	Ortsverkehr Poing	711	Busverkehr Südbayern	Moosach Bf – Dachau
464	Larcher Touristik	Ortsverkehr Poing	712	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Karlsfeld
465	Larcher Touristik	Poing – Baldham	715	Josef Huber	Ortsverkehr Karlsfeld
466	Larcher Touristik	Poing – Baldham	7150	Schilcher	Altomünster – Kleinberghofen
			719	Stadtwerke Dachau	Altomünster – Markt Indersdorf (RufTaxi)
			720	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
			722	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
			723	Geldhauser	Stadtverkehr Dachau
					Inhausermoos/Haimhausen – Dachau

724	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau	8800	Zeiler	Mammendorf/Oberschweinbach/ Hattenhofen/Altheimberg/ Mittelstetten (MVV-RufTaxi)
725	Geldhauser	Viehbach – Mü., Karlsfelder Str.			Altheimberg – Oberschwein- bach
726	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau	889	Walter Enders	Buchenau, Bf – Starnberg Nord
727	Geldhauser	Hebertshausen, Schule – Sigmertshausen	X900	RVO/Geldhauser	Stadtverkehr Starnberg
7270	Simperl	Hebertshausen – Röhrmoos (RufTaxi)	901	Waibel Bus	Stadtverkehr Starnberg
728	Wintermayr	Sigmertshausen – Obermarbach	902	Waibel Bus	Stadtverkehr Starnberg
7280	Simperl	Vierkirchen-Esterhofen – Peters- hausen (MVV-RufTaxi)	903	Waibel Bus	Planegg – KIM – Planegg
729	Josef Huber	Vierkirchen-Esterhofen – Markt Indersdorf	906	Demmelmair	Gauting – Germering-Unter- paffenhofen
732	Geldhauser	Gaggers – Pasing	907	Busverkehr Südbayern	Gauting – Fürstenried
7320	Josef Huber	Unterumbach – Odelzhausen (MVV-RufTaxi)	936	Demmelmair	Neugilching – Weßling
7321	Zeiler	Maisach, Bf – Sulzemoos – Maisach, Bf (MVV-RufTaxi)	947	Demmelmair	Oberpaffenhofen – Gauting
736	Griensteidl	Fürstenfeldbruck – Dachau	949	Demmelmair	Herrsching – Starnberg
744	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau	950	RVO/Geldhauser	Starnberg Nord – Herrsching
782	Josef Huber	Randelsried Pipinsried – Markt Indersdorf	951	RVO/Geldhauser	Inning Gilching-Argelsried Bf
785	Wintermayr	Erdweg – Petershausen	952	RVO/Geldhauser	Seefeld-Hechendorf Bf – Steinebach / Weßling Bf
786	Wintermayr	Weißling – Petershausen	953	RVO/Geldhauser	Ortsverkehr Seefeld
791	Schilcher	Gröbenried – Bergkirchen	954	RVO/Geldhauser	Weßling, Bf – Starnberg Nord
8000	Zeiler	Fürstenfeldbruck/Emmering (MVV-RufTaxi)	955	Demmelmair	Seefeld-Hechendorf – Inning, GP Inning
804	Omnibus Neumeyr	Grafrath – Inning	956	RVO/Geldhauser	Herrsching – Inning
8100	Zeiler	Tangentialverbindungen (MVV-RufTaxi)	957	RVO/Geldhauser	Andechs, Kloster – Tutzing, Bf
815	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Fürstenfeldbruck	961	RVO/Geldhauser	Ammerland – Kloster Schäftlarn
8200	Zeiler	Landsberied/Jesenwang/Adels- hofen/Moorenweis (MVV-RufTaxi)	964	RVO/Geldhauser	Wieling – Pöcking – Starnberg
824	Demmelmair	Ortsverkehr Eichenau	965	Demmelmair	Buchendorf – Gauting – Unter- brunn
827	Omnibus Neumeyr	Dünzelbach – Mammendorf	966	Demmelmair	Oberbrunn – Gauting – Planegg
833	Demmelmair	Eichenau Bf – Olching	967	Demmelmair	Planegg – Krailling
834	Demmelmair	Eichenau Bf – Olching	968	Demmelmair	Planegg, Bf – Gauting
835	Enders Reisen	Ortsverkehr Olching	975	RVO/Geldhauser	Wolfratshausen Bf – Starnberg
836	Enders Reisen	Geiselbullach – Esting	982	RVO/Geldhauser	Starnberg Nord – Ascherling
838	Enders Reisen	Tegernbach – Buchenau			
839	Enders Reisen	Tegernbach – Fürstenfeldbruck Bf			
840	Busverkehr Südbayern	Buchenau, Bf – Fürstenfeld- bruck, Bf			
8400	Zeiler	Alling/Schöngeising/Grafrath/ Türkenfeld (MVV-RufTaxi)			
841	Demmelmair	Ortsverkehr Eichenau			
842	Demmelmair	Ortsverkehr Eichenau			
843	Enders Reisen	Olching – Fürstenfeldbruck, Bf			
844	Omnibus Neumeyr	Fürstenfeldbruck Bf – Eichenau Bf			
X845	Busverkehr Südbayern	Fürstenfeldbruck – Germering			
847	Omnibus Neumeyr	Dünzelbach – Fürstenfeldbruck Bf			
848	Omnibus Neumeyr	Dünzelbach – Fürstenfeldbruck Bf			
849	Omnibus Neumeyr	Zell/Dünzelbach Grafrath Bf			
8500	Zeiler	Fürstenfeldbruck/Alling/Eichenau/ Germering-Unterpaffenhofen (MVV-RufTaxi)			
851	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Germering			
852	Busverkehr Südbayern	Fürstenfeldbruck – Germering			
853	Griensteidl	Germering-Unterpf., Bf – Puch- heim Bahnhof			
854	Griensteidl	Ortsverkehr Puchheim			
855	Griensteidl	Ortsverkehr Puchheim			
856	Busverkehr Südbayern	Planegg – Germering-Unterpfaf- fenhofen			
857	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Germering			
858	Busservice Watzinger	Ortsverkehr Germering			
8700	Zeiler	Maisach/Unterschweinbach/ Egenhofen/Pfaffenhofen a.d. Glonn (MVV-RufTaxi)			

**II. Auf folgenden Linien werden auf den genannten Strecken-
abschnitten die nach dem Gemeinschaftstarif ausgegebenen
Fahrkarten anerkannt.**

Regionalverkehr Oberbayern GmbH

**Linie Linienweg, Verbundfahrkarten werden anerkannt
auf dem Streckenabschnitt von / bis**

9403	Wies, Abzw./ Velden Bf – Dorfen Bf	Wies, Abzw./ Jettenstetten Dorfen Bf
9410	Gars/Inn – München Ostbf	Birkach – München Ostbf
9421	Wasserburg – Ebersberg –	Tulling Grafing Bahnhof, Bf Grafing Bahnhof
9581/ 82	Bad Aibling – Aying Bf	Großhelfendorf Aying Bf

Anhang 4

Bestimmungen für die Beförderung von Sachen, insbesondere Fahrrädern und Rollstühle

¹Die Beförderung von Sachen richtet sich nach § 11 der Beförderungsbedingungen. ²Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste gelten für die Beförderung von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen sowie Zubehör wie Fahrradanhängern ergänzend die unter Ziffer 1 genannten Regelungen. ³Für alle anderen Sachen gelten ergänzend die unter Ziffer 2 genannten Regelungen.

1. Fahrräder, fahrradähnliche Konstruktionen und Zubehör (Fahrradanhänger)

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

¹Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen (z. B. Tandems, Dreiräder) und Zubehör (z. B. Fahrradanhänger) besteht nicht. ²Die Mitnahme ist nur im nachfolgend geregelten Umfang gestattet. ³Sicherheit und Ordnung des Betriebs dürfen nicht gefährdet werden. ⁴Die Belästigung anderer Fahrgäste ist untersagt. ⁵Der durch die vorgenannten Sachen belegte Platz darf nicht für die Personenbeförderung benötigt werden. ⁶Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme erfüllt sind. ⁷Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

1.2 Berechtigte Personen

¹Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen.

²Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Mitnahme eines Fahrrads nur mit einer Begleitperson gestattet, die mindestens 15 Jahre alt ist; dabei ist für jedes Kind unter 12 Jahren mit Fahrrad eine eigene Begleitperson erforderlich.

1.3 Zeitliche Beschränkungen

¹Die Mitnahme von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen einschließlich Zubehör ist zu folgenden Zeiten nicht gestattet:

²Montags bis freitags (ausgenommen feiertags) von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr. ³Während der Schulferien in Bayern ist montags bis freitags (ausgenommen feiertags) die Mitnahme von Fahrrädern in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr nicht gestattet.

⁴Innerhalb dieser Sperrzeiten dürfen Fahrten mit diesen Sachen weder begonnen noch beendet werden. ⁵Die zeitlichen Mitnahmebeschränkungen gelten nicht bei Beförderung der Fahrräder in Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckabteilen der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge des Regionalverkehrs und in MVV-Regionalbussen mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhängern (als Versuchsangebot).

⁶Zusammengeklappte Fahrräder sowie Kleinkindfahrräder (bis maximal 12.5 Zoll Reifengröße) **dürfen ohne zeitliche Einschränkung mitgenommen werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 1.1 vorliegen.**

1.4 Fahrradmitnahme in den einzelnen Verkehrsmitteln

Für die Zulässigkeit der Mitnahme von Fahrrädern, Tandems, fahrradähnlichen Konstruktionen und Zubehör außerhalb der vorgenannten Sperrzeiten unter den Voraussetzungen der Ziffer 1.1 gilt folgendes:

Verkehrsmittel im MVV

S-Bahn

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern und Tandems ist gestattet.

U-Bahn

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist gestattet.

Tram und Bus

Es ist ausschließlich die Mitnahme von zusammengeklappten Fahrrädern sowie Kleinkindfahrrädern (bis maximal 12.5 Zoll Reifengröße) gestattet.

MVV-Regionalbus mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhänger

(als Versuchsangebot)

(1) Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist gestattet.

(2) Bei Mitnahme von Fahrrädern in MVV-Regionalbussen mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhänger gelten nachfolgend zusätzliche Bestimmungen:

1. Die Beförderung von Fahrrädern ist nur möglich bei im Fahrplan entsprechend gekennzeichneten Fahrten.
2. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung bei ausgelastetem Laderaum.
3. ¹Das Fahrrad muss zur Beförderung mit Fahrradträgern oder Fahrradanhängern geeignet sein. ²Im Zweifelsfall entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
4. Die Beförderung von Elektrofahrrädern ist ausgeschlossen, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.
5. ¹Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst auf dem eingesetzten Fahrradanhänger oder Fahrradträger unterzubringen. ²Die Sicherung der Fahrräder erfolgt durch das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
6. Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.

Züge des Regionalverkehrs (mit MVV-Fahrkarte nutzbar)

DB Regio AG

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern, Tandems und Sonderkonstruktionen ist gestattet.

Vogtlandbahn GmbH (ALEX)

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist gestattet.

Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern, Tandems und Sonderkonstruktionen ist gestattet.

1.5 Unterbringung der Fahrräder in den Zügen

(1) ¹Die Fahrräder dürfen mitgeführt werden in

– Einstiegsräumen der freigegebenen Züge, sofern nicht durch Bildzeichen eine Fahrradmitnahme ausgeschlossen ist. ²Einstiegsräume sind der freie Raum zwischen zwei gegenüberliegenden Ein- und Ausstiegstüren sowie Mehrzweckabteile. ³Eine Unterbringung in den Sitzabteilen ist nicht zulässig;

– Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckabteilen der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge.

(2) ¹Je Einstiegsraum sind höchstens zwei Fahrräder zugelassen. ²Die Mehrzweckabteile der S-Bahn-Triebzüge (Baureihe ET 423) sowie in den Zügen der Linie A können im Rahmen der verfügbaren Platzkapazität mit mehr als zwei Fahrrädern belegt werden. ³Sind alle Stellplätze eines Zuges besetzt, müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben. ⁴Gruppen

mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung. ⁵Bei Schienenersatzverkehren können in den Bussen keine Fahrräder mitgenommen werden.

- (3) ¹Der Fahrgast muss sein Fahrrad so unterbringen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs und die Sicherheit der anderen Fahrgäste nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. ²Er muss sich deshalb bei seinem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten.
- (4) Bei Fahrten mit Beginn und Ende innerhalb des Gemeinschaftstarifgebiets, für die das Beförderungsentgelt für das Fahrrad gemäß der Tarifbestimmungen zu entrichten ist, hat der Fahrgast bei Übergabe und Abholung des Fahrrads gegen Aufforderung die Fahrkarten für sich und sein Fahrrad vorzuzeigen.

1.6 Verhalten im Bereich der Bahnanlagen

¹Für das Verhalten im Bereich der Bahnanlagen gilt § 4 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen entsprechend.

²Der Transport der Fahrräder über Fahrtreppen ist nicht gestattet.

³Das Fahrradfahren innerhalb der Bahnanlagen ist untersagt.

1.7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ein Fahrgast mit Fahrrad, der ohne gültige Fahrkarte für sein Fahrrad bzw. fahrradähnliche Sonderkonstruktionen gemäß Tarifbestimmungen 1.2.5 angetroffen wird, hat für die Fahrradbeförderung ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend der Beförderungsbestimmungen zu bezahlen.

1.8 Nichteinhaltung der zeitlichen Mitnahmebeschränkungen

¹Wird ein Fahrgast mit einem Fahrrad oder einer fahrradähnlichen Konstruktion innerhalb der vorgenannten Sperrzeiten in einem Verkehrsmittel angetroffen, ist vom Fahrgast ein Betrag von 40 Euro zu bezahlen. ²Die Weiterfahrt ist bis zum Ende der Sperrzeiten ausgeschlossen.

2. Krankenfahrstühle (Rollstühle und Elektromobile (E-Scooter))

¹Entsprechend der Einschränkung des SGB IX § 145 können Krankenfahrstühle nur befördert werden, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt. ²Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes sind daher insbesondere Krankenfahrstühle von der Beförderung in Bus und Tram (nicht S- und U-Bahn) ausgeschlossen, bei denen eine Wendung nicht auf einer Fläche von 150 cm x 150 cm möglich ist. ³In jedem Fall von der Beförderung in U-Bahn, Bus und Tram ausgeschlossen sind insbesondere Krankenfahrstühle,
– deren Gesamtgewicht einschließlich der beförderten Person größer als 300 kg, oder
– deren Länge größer als 125 cm, oder
– deren Breite größer als 80 cm, oder
– bei denen die einwandfreie Funktion des Hubliftes bei der Tram beeinträchtigt wird.

⁴Darüber hinaus sind in jedem Fall Elektromobile (E-Scooter) aller Art von der Beförderung in Bus und Tram ausgeschlossen.

3. Übrige Sachen

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste sind insbesondere folgende Sachen in jedem Fall von der Beförderung ausgeschlossen:

Segways, Leiterwagen und ähnliche Sachen, deren Platzbedarf größer ist als 80 cm x 90 cm (Grundfläche) oder deren Gewicht 25 kg überschreiten. Im Übrigen gilt § 11 (5).

Anhang 5

Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement

(1) ¹Die DB Vertrieb GmbH und die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) führen das Abonnementverfahren für den gesamten MVV-Bereich durch. ²Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen.

(2) ¹Der Abo-Vertrag gilt für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate. ²Wenn der Vertrag nicht entsprechend des Absatzes 9 gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für weitere 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate zustande.

(3) ¹Die Abonnements werden als persönliche oder übertragbare Zeitkarte(n) angeboten. ²Bei den persönlichen Abonnements werden neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. ³Zur Identifikation muss bei allen persönlichen und bei der übertragbaren IsarCard60 im Abo ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

⁴Ein Wechsel zwischen der persönlichen und übertragbaren Variante sowie der Zahlungsweise (jährlich oder monatlich) ist nur zu Beginn eines neuen Vertragsjahres möglich. ⁵Damit die Zeitkarten im Abonnement rechtzeitig übersandt werden können, ist der Änderungswunsch dem durchführenden Unternehmen zwei Monate vor dem Ende des Vertragsjahres (siehe Ziffer 2) mitzuteilen.

(4) Das Abonnement besteht grundsätzlich bei persönlicher Variante aus einer Karte, bei übertragbarer Variante aus einzelnen Karten für zwölf aufeinander folgende Kalendermonate.

(5) ¹Bei monatlicher Zahlung des Abonnements wird der jeweils tariflich gültige Monatspreis zehn Monate lang während des 12-monatigen Vertragszeitraums vom Konto abgebucht. ²Im elften und zwölften Monat erfolgt keine Abbuchung, auch dann nicht, wenn zwischenzeitlich eine Preisänderung erfolgt sein sollte. ³Bei jährlicher Zahlung wird der jeweils tariflich gültige Jahrespreis im ersten Monat abgebucht. ⁴Der Gesamtpreis beträgt 9,5 Monatskartenpreise. ⁵Die Beträge sind bei monatlicher Zahlung jeweils zum Ersten des Monats fällig, bei jährlicher Zahlung zum Gültigkeitsbeginn des Abonnements.

(6) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils automatisch bei Vertragsverlängerung. ³Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(7) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA BASIS-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. ²Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. ³Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend aus dem SEPA BASIS Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(8) ¹Das Abonnement wird per Post an den Kunden übersandt. ²Für den Fall, dass das Abo innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn nicht beim Kunden eingetroffen ist, ist dieser gehalten, das durchführende Unternehmen hiervon schriftlich zu informieren.

(9) ¹Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. ²Wird das Vertragsjahr mit zwölf aufeinanderfolgenden Monaten wegen Kündigung nicht ausgeschöpft, kann keine Rabattierung in Form von Freimonaten oder entspre-

chender Minderberechnung (Ziffer 5) erfolgen. ³Bei jährlicher Zahlung wird der Differenzbetrag nach Abzug des tariflich festgesetzten Bearbeitungsentgeltes an den Kunden ausgezahlt oder überwiesen.

- (10) ¹Sofern keine Kündigung erfolgt ist, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post, bei persönlicher Variante eine, bei übertragbarer Variante zwölf Zeitkarte(n) für die folgenden zwölf Monate. ²Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer das durchführende Unternehmen darüber zu informieren, falls er die neue Karte noch nicht erhalten hat.
- (11) ¹Bei Verlust des persönlichen Abonnements wird gegen einen Kostenbeitrag von 5,00 Euro einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. ²Bei Inanspruchnahme einer Ersatzkarte kann das Abonnement bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden. ³Beim übertragbaren Abonnement ist die Ausstellung einer Ersatzkarte nicht möglich. ⁴Ein persönlicher Besuch beim durchführenden Unternehmen ist ggf. notwendig. ⁵Das persönliche Abonnement kann dort direkt ausgehändigt werden.
- (12) Dem durchführenden Unternehmen als verloren gemeldete Karten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.
- (13) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem zuständigen Abo-Center unverzüglich, d.h. bis spätestens zum 10. eines Monats, soweit die Änderung noch für den laufenden Monat gelten soll, mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich, schriftlich oder per Fax mitgeteilt werden. ³Bei Änderung des Fahrtweges, die sich auf die in der Zeitkarte eingetragenen Geltungsbereiche auswirken, wird eine auf die aktuellen Bedürfnisse abgestimmte Zeitkarte benötigt. ⁴Ein eventueller Differenzbetrag ist bei höherem Fahrpreis aufzuzahlen, bei niedrigerem Fahrpreis wird dieser erstattet. ⁵Dem Kunden wird eine neue Zeitkarte ausgestellt. ⁶Die Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. ⁷Bei monatlicher Zahlung werden in den beiden Freimonaten wirksam werdende Fahrpreisänderungen weder erstattet noch aufgezahlt.
- (14) ¹Kann ein Monats- oder Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom durchführenden Unternehmen unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Für die in diesen Fällen vom Kunden zu vertretende Kündigung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. ³Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, das Abonnement zurückzugeben oder den Restbetrag bis zum Ende der Geltungsdauer in einer Summe zu bezahlen (Ziffer 16 gilt entsprechend). ⁴Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- (15) ¹Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge ist nur bei Rückgabe der Zeitkarte(n) möglich. ²Ein Zahlungsaufschub für einzelne Monatsbeträge ist generell ausgeschlossen.
- (16) ¹Bei jeder Kündigung oder Umtausch des Abonnements wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum 5. Tag nach Wirksamwerden der Kündigung oder des Umtausches beim durchführenden Unternehmen zurückzugeben. ²So lange die Karte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen.
- (17) ¹Beim persönlichen IsarCardAbo wird eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen Dauer durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, Kurentlassungsschein oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag bei monatlicher Zahlung wird 1/30 des Monatspreises, bei jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Entgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, können nicht anerkannt werden. ⁶Diese Erstattungsregelung gilt nicht für die persönliche IsarCard9Uhr im Abo und die persönliche IsarCard60 im Abo.
- (18) ¹Hat der Kunde sein Abonnement bei einer Fahrkartenkontrolle nicht bei sich, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das Abonnement innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Verkehrsunternehmens vorgelegt wird. ³Bei dem übertragbaren Abonnement ist diese Ermäßigung nicht möglich, da nicht mitgeführte Zeitkarten zur selben Zeit von Dritten benutzt worden sein können.
- (19) Der entgeltliche Verleih sowie der Verkauf des übertragbaren Abonnements sind nicht gestattet.
- (20) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 6

Tarifbestimmungen für die „AboPlusCardBayern“

- (1) ¹Im Freistaat Bayern können Reisende, die eine Streckenzeitkarte im Abonnement für Verbindungen in den Geltungsbereichen der unter Nr. 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen und Verbände übergreifend nutzen wollen, das Kombiticket „AboPlusCardBayern“ erwerben. ²Das gemeinsame Kombiticket „AboPlusCardBayern“ wird für bis zu drei Tarifpartnern an bestimmten Verkaufsstellen ausgegeben. ³Die Bestellung über www.bahn.de/aboplusbayern ist möglich.
- (2) Das gemeinsame Angebot gilt für Verbindungen der DB Regio AG, DB Fernverkehr AG, Regionalbus Augsburg GmbH, Bayerische Regiobahn GmbH, Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, Landsberger Verkehrsgemeinschaft GbR, Münchner Verkehrsgesellschaft mbH, Bayerische Oberlandbahn GmbH, Vogtlandbahn GmbH, agilis Eisenbahngesellschaft mbH und Co. KG, Schwabenbus GmbH sowie der Verkehrsunternehmen in den Verbänden Augsburgischer Verkehrs- und Tarifverbund und Münchner Verkehrs- und Tarifverbund, in Bayern.
- (3.1) Für die gemeinsame Fahrkarte „AboPlusCardBayern“ gelten die Tarifbestimmungen für Zeitkarten der teilnehmenden Verkehrsunternehmen und Verbände sowie die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten der Deutschen Bahn (Internet) [Nr. 600/I des Tarifverzeichnisses Personenverkehr], soweit sich aus diesen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen ergeben.
- (3.2) Abweichend von Nr. 3.4 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten der Deutschen Bahn (Zeitkarten) [Nr. 600/B des Tarifverzeichnisses Personenverkehr] werden die Fahrkarten „AboPlusCardBayern“ ohne Passbild ausgegeben.
- (4) ¹Die zugelassenen Verkaufsstellen sind unter www.bahn.de/aboplusbayern einzusehen. ²Auskünfte erteilen auch die Verkaufsstellen der beteiligten Verkehrsunternehmen. ³Die „AboPlusCardBayern“ kann nur zum 1. eines Monats bezogen werden, das vollständig ausgefüllte Bestellformular muss spätestens am 5. des Vormonats bei einer der zugelassenen Verkaufsstelle vorliegen. ⁴Im Internet ist eine Bestellung möglich, die Fahrkarte wird per Post zugesandt.
- (5) Der Preis für ein Kombiticket „AboPlusCardBayern“ ergibt sich aus der Addition der jeweils gültigen Zeitkartenpreise nach den Nr. 2.
- (6) ¹Die „AboPlusCardBayern“ berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme an Samstagen von einer Person sowie bis zu 3 eigenen Kindern/Enkelkindern im Alter von 6 bis 14 Jahren. ²Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. ³Bei Nichtbeachtung wird die „AboPlusCardBayern“ ungültig und eingezogen.
- (7) ¹Für Umtausch und Erstattung gelten jeweils die Tarifbestimmungen des Geltungsbereichs, für der Umtausch/Erstattung gewünscht wird. ²Es wird ausschließlich das Bearbeitungsentgelt nach Nr. 8.2.1 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten der Deutschen Bahn AG (Zeitkarten) [Nr. 600/B des Tarifverzeichnisses Personenverkehr] erhoben.
- (8.1) ¹Für eine abhanden gekommene „AboPlusCardBayern“ wird gegen ein Entgelt nach den Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten) der Deutschen Bahn AG einmalig eine Ersatzkarte für ein persönliches Abonnement bzw. Ersatz-Stammkarte für ein

übertragbares Abonnement für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. ²Abhanden gekommene Monatswertmarken werden nicht ersetzt.

- (8.2) ¹Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. ²Nach Ausgabe einer Ersatzkarte ist die vorzeitige Kündigung der „AboPlusCardBayern“ vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen.
- (9.) Alle Informationen zum Kombiticket „AboPlusCardBayern“ können unter www.bahn.de/aboplusbayern eingesehen werden.

Anhang 7

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets

1.) Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für den Erwerb von Online-PrintTickets und HandyTickets (im folgenden Online-Produkte genannt) durch ausgebende Verkehrsunternehmen im MVV bzw. beauftragte Dienstleister (im folgenden Verkehrsunternehmen genannt) und ergänzen die gültigen „Allgemeinen Beförderungsbestimmungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise“ des MVV-Gemeinschaftstarifs, speziell für Online-Produkte.

2.) Anmeldung (Vertragsabschluss)

- (1) Um Online-Produkte erwerben zu können, muss sich der Nutzer bei einem der beteiligten Verkehrsunternehmen unter wahrheitsgemäßer Angabe der nachfolgenden Punkte registrieren:
- Handy-/Telefonnummer
 - Name und vollständige Adresse
 - Geburtsdatum
 - gewünschtes Bezahilverfahren
 - gültiges Kontrollmedium (z. B. amtlicher Lichtbildausweis)
- (2) Der Vertragsabschluss erfolgt in deutscher Sprache.
- (3) ¹Die Registrierung und Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung von Online-Produkten (im folgenden Nutzungsvertrag) dar. ²Mit der Bestätigung der Registrierung kommt zwischen dem durchführenden Verkehrsunternehmen und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung zustande. ³Die Nutzung von Online-Produkten steht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. ⁴Ein Anspruch auf Registrierung und für die Nutzung von Online-Produkten besteht jedoch nicht. ⁵Abweichungen regeln die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (4) Die beteiligten Verkehrsunternehmen übernehmen keinerlei Gewährleistung bezüglich der Verfügbarkeit des Services für den Kauf von Online-Produkten.

3.) Widerrufsbelehrung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

4.) Kündigung

- (1) ¹Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag gegenüber dem durchführenden Verkehrsunternehmen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per Internetportal

oder schriftlich kündigen. ²Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. ³Das durchführende Verkehrsunternehmen kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich oder in Textform per E-Mail durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannte Adresse bzw. der vom Nutzer hinterlegten E-Mailadresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen. ⁴Eine ordentliche Kündigung erfolgt automatisch, wenn der Nutzer innerhalb von 2 Jahren keine Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung vorgenommen hat. ⁵Die Verkehrsunternehmen können abweichende Fristen in den besonderen AGB benennen.

- (2) ¹Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist das durchführende Verkehrsunternehmen insbesondere berechtigt, wenn

- der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (z. B. durch Manipulationen von Online-Produkten) oder im Rahmen der Nutzung von Online-Produkten gegen geltendes Recht verstößt,
- der Nutzer bei der Anmeldung falsche Daten angegeben hat,
- eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
- der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung von Online-Produkten Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
- der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht,
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen für das durchführende Verkehrsunternehmen wegen Vertrauensverlustes (z. B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.

²Für die Form der außerordentlichen Kündigung gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung können mit sofortiger Wirkung die Online-Produkte nicht mehr genutzt werden.

5.) Online-Produkte Erwerb und Nutzung

- (1) Tickets, die über diesen Vertriebsweg angeboten werden, können im Internet unter www.mvv-muenchen.de angesehen werden.

- (2) ¹Der Nutzer muss für die Nutzung der Online-Produkte bei einem beteiligten Verkehrsunternehmen das gewünschte Online-Produkt vor Fahrtantritt oder vor Durchschreiten der Bahnsteigsperrung erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. ²Die dabei entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer. ³Mit der Bestellung eines Online-Produkts gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. ⁴Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen, bei dem das Online-Produkt gekauft wurde durch Bereitstellung des Online-Produkts zustande. ⁵Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt werden. ⁶Für die Gültigkeit des Online-Produkts ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. ⁷Das Online-Produkt gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zu sofortigem Fahrtantritt.

- (3) Online-Produkte werden über

- a) die Online-Shops der beteiligten Verkehrsunternehmen,
- b) über die Applikationen zur Installation auf mobilen Endgeräten,
- c) über das Internetportal des MVV angeboten.

- (4) ¹Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren, sowie den gültigen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs. ²Die Zahlung hat an den Finanzdienstleister zu erfolgen.

- (5) ¹Online-Produkte sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Kontrollmedium für die auf der Fahrkarte angegebene Person. ²Bei Gruppenfahrten muss die in der Fahrkarte angegebene Person stets mitfahren.

- (6) Online-Produkte und gültiges Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Kontrollpersonal auszuhändigen.

- (7) ¹Kann der Nutzer den Nachweis eines Online-Produktes bei der Fahrkartenkontrolle nicht erbringen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültige Fahrkarte nach Bestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs gewertet. ²Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.

- (8) Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt.

- (9) Eine Erstattung und eine Rücknahme von Online-Produkten sind ausgeschlossen.

- (10) Im Übrigen gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs.

6.) Zahlungsweisen und Abrechnung

- (1) Der Nutzer kann unter verschiedenen Zahlungsweisen auswählen.

- (2) ¹Der Finanzdienstleister wird im Rahmen des Registrierungsprozesses für die Nutzung der Online-Produkte eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durchführen. ²Aufgrund des Ergebnisses der Bonitätsprüfung wird ggf. nur eine bestimmte Zahlungsweise zugelassen. ³Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme an einer bestimmten Zahlungsweise besteht nicht.

- (3) Ausführliche Regelungen zu den Zahlungsweisen und zur Abrechnung von Online-Produkten enthalten die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

7.) Sperrung

- (1) ¹Stellt der Nutzer einen Missbrauch seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des Verkehrsunternehmens, bei dem er registriert ist, anzugeben. ²Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Handys bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). ³Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. ⁴Das informierte Verkehrsunternehmen unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzung von Handy-Tickets sofort gesperrt wird.

- (2) ¹Stellt ein Verkehrsunternehmen oder die Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzung des Handy-Tickets sofort gesperrt. ²Die Sperrmitteilung erfolgt über eine SMS-Benachrichtigung durch den IT-Dienstleister. ³Jeder erfolgte Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.

- (3) ¹Für den Fall einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere Online-Produkt-Käufe gesperrt bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. ²In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch den Finanzdienstleister über

die erfolgte Sperrung informiert. ³In diesem Fall können weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren, auf den Kunden zukommen.

9.) Datenschutz

- (1) ¹Die beteiligten Verkehrsunternehmen bedienen sich zur Abwicklung des gesamten Services eines IT-Dienstleisters und eines Finanzdienstleisters. ²Hierfür werden zur Vertragsabwicklung erforderliche, personenbezogene Daten an die o. g. Dienstleister übermittelt.
- (2) ¹Die Daten werden bei dem vom Kunden ausgewählten Verkehrsunternehmen und/oder den Dienstleistern erhoben und verwaltet. ²Hierbei wird zwischen personenbezogenen, Nutzungs- und Umsatzdaten unterschieden.
- (3) ¹Die bei dem durchführenden Verkehrsunternehmen bzw. bei den Dienstleistern erhobenen Nutzungsdaten werden im System 12 Monate nach Abschluss der Transaktion endgültig gelöscht, danach sind sie nicht mehr einsehbar. ²Persönbezogene Daten werden 12 Monate nach Kündigung und Abschluss aller Transaktionen archiviert, danach sind diese nicht mehr einsehbar. ³Die Archivierungszeit richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.
- (4) ¹Das durchführende Verkehrsunternehmen kann die personenbezogenen Daten der bei ihr angemeldeten Nutzer zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern. ²Die personenbezogenen Daten werden ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht für Werbezwecke genutzt. ³Die Dienstleister dürfen diese Daten nur im Rahmen des Verwendungszwecks nutzen und zur Durchführung der Abrechnung speichern. ⁴Die anderen am Verkauf von Online-Produkten beteiligten Verkehrsunternehmen haben keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten.
- (5) ¹Mit der Registrierung sowie mit jeder einzelnen Nutzung der Online-Produkte erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung an den Finanzdienstleister weitergegeben werden. ²Der Finanzdienstleister ist im Rahmen der §§ 28, 28a BDSG zur Prüfung und Weitergabe der Daten an Inkassounternehmen, Auskunftfeien und Scoring-Dienstleister berechtigt. ³Die Weitergabe an Auskunftfeien ist zulässig, wenn eine der unter § 28a Absatz 1 BDSG genannten Voraussetzungen vorliegt. ⁴Auf die Übermittlung wird der Nutzer hiermit ausdrücklich hingewiesen. ⁵Auf die berechtigten Belange des Nutzers ist Rücksicht zu nehmen. ⁶Ergänzend gelten die Vorschriften des § 28 BDSG und des § 28a des BDSG.
- (6) ¹Mit jeder einzelnen Nutzung der Online-Produkte erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine Ticketdaten während der Kontrolle auf Basis des vom Nutzer angegebenen Kontrollmediums bei Bedarf von allen beteiligten Verkehrsunternehmen eingesehen werden können. ²Dies dient insbesondere der Klärung bei Unstimmigkeiten für Fahrten in fremden Regionen.
- (7) Daten aus Sperrlisteneinträgen werden 6 Monate nach Fortfall des Sperrgrundes gelöscht.
- (8) ¹Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch einen Finanzdienstleister, an welchen sämtliche Entgeltforderungen verkauft und abgetreten werden (Abtretungsanzeige). ²Der Finanzdienstleister ist Drittbegünstigter der nachfolgenden Bestimmungen. ³Er ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

10.) Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

- (1) ¹Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z. B. Adresse und Kontover-

bindung, Handynummer und gültiges Kontrollmedium) unverzüglich dem durchführenden Verkehrsunternehmen mitzuteilen. ²Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist das durchführende Verkehrsunternehmen berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. ³Die persönliche Identifikationsnummer (PIN), die ihm bei der Anmeldung für seinen persönlichen Internetzugang zugesendet wurde, ist vom Nutzer geheim zu halten.

11.) Haftung der am Verkauf von Online-Produkten beteiligten Verkehrsunternehmen und Dienstleister

- (1) ¹Für die Nutzung von Online-Produkten ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. ²Die Verkehrsunternehmen und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. ³Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Verkehrsunternehmen noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.
- (2) Der gesamte Schriftverkehr ist an das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen zu richten.

Anhang 8 (gültig ab 01.08.2016)

Vertragsbedingungen für die Angebote

– IsarCard Schüler I und IsarCard Schüler II im SEPA-Lastschriftverfahren

– IsarCard Ausbildung im SEPA-Lastschriftverfahren

(1) ¹Die DB Vertrieb GmbH und die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) führen das SEPA-Lastschriftverfahren für den gesamten MVV-Bereich durch. ²Vertragspartner des Kunden ist das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen.

(2) ¹Der Vertrag für die IsarCard Schüler I im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCard Schüler I) und IsarCard Schüler II im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCard Schüler II) startet zu Beginn eines Schuljahres (1. Schultag im September), wenn spätestens am 1. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem durchführenden Unternehmen vorliegt und gilt für ein Schuljahr (1. Schultag im September bis letzter Ferientag der bayerischen Schulferien im September des folgenden Jahres). ²Der unterjährige Einstieg während des Schuljahres in die Teilnahme am Lastschriftverfahren, bis zum Ende des laufenden Schuljahres, ist von jedem 1. eines Monats an möglich.

³Der Vertrag für die IsarCard Ausbildung im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCard Ausbildung) kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am 1. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem durchführenden Verkehrsunternehmen vorliegt und gilt für zwölf aufeinander folgende Monate.

(3) Wenn der Vertrag nicht entsprechend der Ziffer 11 gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für ein weiteres Schuljahr (IsarCard Schüler I und II) bzw. für weitere 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate (IsarCard Ausbildung) zustande.

(4) ¹Die Berechtigung zur Nutzung der IsarCard Schüler I gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. ²Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. ³Die Berechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

⁴Die Berechtigung zur Nutzung der IsarCard Schüler II oder der IsarCard Ausbildung ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des sozialen Dienstes oder des Auszubildenden, zu bestätigen.

⁵Für die Weiterführung der IsarCard Schüler II muss der Nachweis der Berechtigung für das neue Schuljahr bis spätestens 31.07. vorgelegt werden. ⁶Wird der Nachweis der Berechtigung nicht rechtzeitig vorgelegt, kann das Lastschriftverfahren nicht fortgesetzt werden. ⁷Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

⁸Für die Weiterführung der IsarCard Ausbildung ist die Berechtigung bis spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Vertragszeitraums dem durchführenden Verkehrsunternehmen nachzuweisen. ⁹Wird die Berechtigung nicht rechtzeitig vorgelegt, kann das Lastschriftverfahren nicht fortgesetzt werden. ¹⁰Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

(5) ¹Die Ausbildungstarife im Lastschriftverfahren bestehen aus einer Trägerkarte und zwölf Monatsmarken für ein Schul- oder Ausbildungsjahr. ²Die Ausgabe von Zeitkarten mit verkürzter Geltungsdauer, bis zum Ende des laufenden Schuljahres ist möglich.

(6) ¹Die Ausbildungstarife im Lastschriftverfahren werden als persönliche Zeitkarten angeboten. ²In den Trägerkarten wer-

den neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben und werden für Personen bis 15 Jahre mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ³Zur Identifikation muss ab dem 16. vollendeten Lebensjahr ein amtliches Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(7) ¹Der jeweils gültige Monatspreis wird 10-mal je Schul-/Ausbildungsjahr abgebucht. ²Im 1. Monat (September) des jeweiligen Schuljahres (IsarCard Schüler I und IsarCard Schüler II), bzw. im 11. Monat des jeweiligen Ausbildungsjahres (IsarCard Ausbildung) wird der jeweils gültige Preis für zwei Wochenkarten abgebucht. ³Im 12. Monat des jeweiligen Schul-/Ausbildungsjahres erfolgt keine Abbuchung. ⁴Zur Teilnahme am Lastschriftverfahren muss ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegen

(8) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(9) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. ³Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend aus dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(10) ¹Die Zeitkarten werden per Post an den Kunden übersandt. ²Für den Fall, dass die Zeitkarten innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn nicht beim Kunden eingetroffen sind, ist dieser gehalten, das durchführende Unternehmen hiervon schriftlich zu informieren.

(11) ¹Das Lastschriftverfahren kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. ²Wird das Schul-/Ausbildungsjahr mit zwölf aufeinanderfolgenden Monaten wegen Kündigung nicht ausgeschöpft, kann keine Rabattierung in Form von Freimonaten erfolgen.

(12) ¹Sofern keine Kündigung erfolgt ist und eine Berechtigung nach Ziffer 4 vorliegt, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post Zeitkarten für die folgenden zwölf Monate. ²Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer das durchführende Unternehmen darüber zu informieren, falls er die neue Karte noch nicht erhalten hat.

(13) ¹Bei Verlust der Zeitkarten im Lastschriftverfahren wird gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** eine Ersatzkarte für die in Verlust geratene Zeitkarten für die restliche Laufzeit ausgestellt. ²Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines Schul-/Ausbildungsjahres wird ein Kostenbeitrag von **10,00 Euro** erhoben. ³Bei Inanspruchnahme einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Schul-/Ausbildungsjahres nicht mehr gekündigt werden.

(14) Dem durchführenden Unternehmen als verloren gemeldete Karten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(15) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, d.h. bis spätestens zum 10. eines Monats, soweit die Änderung noch für den laufenden Monat gelten soll, mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich, schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) mitgeteilt werden. ³Bei Änderung des Fahrtweges, die sich auf die in der Zeitkarte eingetragenen Geltungsbereiche auswirken, wird eine auf die aktuellen Bedürfnisse abgestimmte Zeitkarte benötigt. ⁴Dem Kunden wird eine neue Zeitkarte ausgestellt. ⁵Der Abbuchungsbetrag wird entsprechend dem neuen Geltungsbereich angepasst.

⁶Die Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal zum Ersten eines Monats möglich und ist bis spätestens vier Wochen vor Änderungsbeginn dem zuständigen Abocenter schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) mitzuteilen. ⁷Kürzere Fristen sind mit dem durchführenden Unternehmen abzusprechen.

(16) ¹Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom durchführenden Unternehmen unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Für die in diesen Fällen vom Kunden zu vertretende Kündigung wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. ³Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, die Zeitkarten zurückzugeben oder den Restbetrag bis zum Ende der Geltungsdauer in einer Summe zu bezahlen (Ziffer 18 gilt entsprechend). ⁴Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

(17) ¹Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge ist nur bei Rückgabe der Zeitkarte möglich. ²Ein Zahlungsaufschub für einzelne Monatsbeträge ist generell ausgeschlossen.

(18) ¹Bei jeder Kündigung oder Umtausch werden die Zeitkarten ungültig und sind bis zum 5. Tag nach Wirksamwerden der Kündigung oder des Umtausches beim durchführenden Unternehmen zurückzugeben. ²Solange die Karten nicht zurückgegeben worden sind, ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen.

(19) ¹Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen Dauer wird eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, die Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatspreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Entgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, können nicht anerkannt werden.

(20) ¹Hat der Kunde seine Zeitkarte im Lastschriftverfahren bei einer Fahrkartenkontrolle nicht bei sich, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Zeitkarte im Lastschriftverfahren innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Verkehrsunternehmens vorgelegt wird.

(21) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.